

Managementplan NATURA 2000- Gebiet



- FFH-Gebiet
 Vogelschutzgebiet

L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“

Bearbeitung: Büro naturplan im Auftrag des Ministeriums für
**Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und
Verbraucherschutz (MUKMAV), Referat D/1**

Stand: Februar 2024 – Finale Fassung für das
Nutzergespräch



Impressum

- Herausgeber: Ministerium für Ministerium für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18
66117 Saarbrücken
- Zuständig: Referat D/1 – Naturschutz, NATURA 2000
Management
- Bearbeitung: **naturplan**
An der Eschollmühle 30
64297 Darmstadt
Selina Wenzel M. Sc.
Robin Nikolei M. Sc.
- Bearbeitung
der Erstfassung: Dr. Maas – Büro für Ökologie und Planung
Altforweilerstr. 12
66740 Saarlouis
Stephan Maas
2010
- Bildnachweis: Robin Nikolei,
Rodener Saarwiesen am 26. Juli 2023
- Gültigkeit: Dieser Managementplan ist ab 01.05.2024 gültig.
Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.
- Zitiervorschlag: naturplan (2024): NATURA2000-Managementplan
für das Gebiet L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“;
Unveröffentlichtes Planwerk im Auftrag des
Ministeriums für [Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und
Verbraucherschutz \(MUKMAV\)](#). 56 S.; 7 Karten +
Anlagen

Genehmigungsvermerk Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. zu den
Kartengrundlagen: Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation
und Landentwicklung

Lizenz-Nr. GDZ 07/2023 vom 15.05.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Abgrenzung des NATURA2000-Gebietes.....	3
2.1 Historie der Gebietsabgrenzung	3
2.2 Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung	3
3. Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes	5
3.1 Allgemeine Beschreibung des Natura2000-Gebietes.....	5
3.2 Kernflächen im Biotopverbund.....	6
3.3 Kohärenz im Natura2000-Netz	7
4. Biotoptypen.....	8
5. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	12
5.1 Darstellung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	12
5.2 Beeinträchtigung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG	14
6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	15
6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand.....	15
6.2 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen	15
6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen.....	18
6.3.1 Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen	18
6.3.2 Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510).....	20
6.3.2.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510.....	22
6.4 Beweidung im Gebiet.....	31
6.5 (Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet).....	31
7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	33
7.1 Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	33
7.2 Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	35
7.3 Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	35
7.3.1 Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	35
7.3.1.1 Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	36
8. Sonstige Arten / Flächen des Natura2000-Gebietes	38
8.1 Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG .	38
8.2 Sonstige Flächen und Arten.....	39
9. Aktuelles Gebietsmanagement.....	40

10.	Nutzergespräch.....	41
10.1	Bestehende Konflikte.....	41
11.	Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen.....	42
11.1	Fördermöglichkeiten	42
11.2	Umsetzung der Maßnahmen	43
11.3	Kontrollen	43
12.	Zusammenfassung.....	45
13.	Literaturverzeichnis	47
	Anhang	49

1. Vorbemerkung

Zum nachhaltigen Schutz der natürlichen Lebensräume und der darin lebenden Tier- und Pflanzenarten wurde das europaweite Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ geschaffen. Die gesetzliche Grundlage hierzu bilden die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) 92/43/EWG. Auf Basis dieser beiden Naturschutzrichtlinien der EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, um ein zusammenhängendes, kohärentes ökologisches Netz zum Schutz natürlicher Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse zu schaffen, welche in den Anhängen der beiden Richtlinien aufgelistet sind.

Durch die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten soll ein günstiger Erhaltungszustand der Schutzgüter – der Lebensraumtypen und Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse – bewahrt oder wiederhergestellt werden. Als Werkzeug hierfür dienen abgestimmte Fachpläne, sogenannte Bewirtschaftungs- oder Managementpläne, die die Schutzgebietsverordnungen konkretisieren, Ziele festlegen und notwendige Maßnahmen aufzeigen.

Ziel des Managementplanes ist es, zunächst den aktuellen Zustand der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie (FFH-LRT) flächenscharf darzustellen und deren Erhaltungsgrad zu beschreiben. Durch einen Abgleich mit früheren Erhebungen und insbesondere mit dem Zustand gemäß Ausweisung werden Beeinträchtigungen ermittelt und ein Konzept für die Ziele und erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung oder Entwicklung der Lebensraumtypen erstellt. Die Maßgaben für die FFH-Lebensraumtypen hinsichtlich Datenerfassung, Bewertung, Ermittlung von Beeinträchtigungen und Entwicklung von Ziel- und Maßnahmenkonzepten gelten auch für

- Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und in Vogelschutzgebieten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- sowie für sonstige Arten/Flächen des FFH-Gebietes unter besonderer Berücksichtigung von Arten der Anhänge IV und V sowie Arten mit hoher biogeographischer Verantwortung des Saarlandes.

Im Saarland gibt es insgesamt 124 NATURA 2000-Gebiete, welche als FFH- (Fauna-Flora-Habitat), Vogelschutz- oder als kombinierte Gebiete gemeldet und ausgewiesen worden. Darunter 13 Fledermausquartiere sowie Teile eines Truppenübungsgeländes, für die jeweils vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Mit der Erstellung des vorliegenden Managementplans für das FFH-Gebiet L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ wurde das Planungsbüro naturplan im März 2023 beauftragt. Die Gesamtleitung für die Erstellung des Managementplans lag beim Referat D/1 – Naturschutz, Natura2000-Management des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.

Grundlage dieser Planung ist eine flächendeckende Biotoptypenkartierung, welche durch das Planungsbüro „naturplan“ innerhalb der Vegetationsperiode im Jahre 2023 mit Integration und Beachtung der geschützten Biotope (GB) gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) durchgeführt wurde. Diese Bestandserfassung wurde anschließend dem Ausweisungszustand des Gebiets laut Verordnung gegenübergestellt und unter Berücksichtigung der für das Gebiet festgesetzten Erhaltungsziele und Schutzgut-Priorisierungen wurden hieraus die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den im Schutzziel benannten Arten umgesetzt.

Neben der aktuellen Bestandserfassung durch das beauftragte Büro sind die Erstfassung der Managementplanung aus dem Jahre 2010, Zulieferungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz und evtl. weitere Informationen aus weiteren Gutachten oder Quellen als Bestandteil in die vorliegende Managementplanung aufzunehmen. Weitere maßgebliche Informationen zum Gebiet sind dem derzeit geltenden Standarddatenbogen sowie dem Erhaltungszielebogen zu entnehmen (beide siehe Anhang). Die jeweils aktuelle Fassung dieser Dokumente kann unter http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6606-304_Rodener%20Saarwiesen/Struktur.html eingesehen werden.

Um eine Akzeptanz des Managementplans bei von dem Plan tangierten Personen und Institutionen herzustellen, ist es vorgesehen, die Managementpläne (MaPs) mit den von Auflagen betroffenen Nutzern in sogenannten Nutzergesprächen zu diskutieren und nach Möglichkeit einvernehmlich abzustimmen. Der Öffentlichkeit wird im Rahmen eines öffentlichen Anhörungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Die im Rahmen der öffentlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und sofern fachlich begründet, in den Managementplan eingearbeitet. Die nach Anhörung verabschiedete Fassung eines Managementplans ist in Verbindung mit der aktuellen Schutzgebietsverordnung (VO) sowohl verwaltungsintern als auch in der Außenwirkung gültig.

2. Abgrenzung des NATURA2000-Gebietes

2.1 Historie der Gebietsabgrenzung

Das Gebiet „Rodener Saarwiesen“ wurde im Oktober 2000 als FFH-Gebiet an die EU-Kommission gemeldet und im Dezember 2004 von dieser anerkannt. Im Rahmen der Verordnungsgebung wurde die ursprünglich gemeldete Gebietsabgrenzung unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten z. B. an Biotoptypenränder, ggf. angrenzende Gebiete, an in der Topographischen Karte oder im Luftbild erkennbare Strukturen sowie an Katastergrenzen angepasst (Abb. 1). Diese Anpassung mündete schlussendlich in die aktuell gültige Gebietsabgrenzung laut Verordnung vom 04. Dezember 2014, welche am 15. Januar 2015 (gültig ab 16. Januar 2015) rechtswirksam im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht wurde (Amtsblatt des Saarlandes, Teil I Nr. 1/2015, Seite 60 ff.), und zuletzt durch Artikel 41 der Verordnung vom 5. November 2019 (Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 45/2019, Seite 886 ff.) geändert wurde. Durch eine Änderungsverordnung aus dem Jahr 2019 wurden notwendige Aktualisierungen und Anpassungen allgemeiner Art und Präzisierungen von bereits bestehenden Vorgaben von zulässigen und unzulässigen Handlungen und Nutzungen vorgenommen; dabei kam es weder zu Verschärfungen, noch zu Änderungen in der Schutzgebietskulisse.

2.2 Lage und aktuelle Gebietsabgrenzung

Das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ liegt nahe des Autobahndreiecks Saarlouis zwischen dem Stadtteil Roden von Saarlouis im Osten, Wallerfangen im Westen und Dillingen im Norden (Abb. 1), befindet sich jedoch vollflächig in der Gemarkung Roden der Gemeinde Saarlouis. Im Westen grenzt in ca. 300 m das Gemeindegebiet von Wallerfangen an, im Norden in etwa 600 m Entfernung das Gemeindegebiet von Dillingen. Der etwa 60 ha große Grünlandbereiche, in dem sich die Schutzgebietsfläche befindet, wird von der A8 und dem Hafen Saarlouis/Dillingen im Norden, der Saar im Westen und den Siedlungsflächen von Roden im Osten begrenzt.

In der näheren Umgebung der „Rodener Saarwiesen“ befinden sich die Landschaftsschutzgebiete LSG-L_3_08_25_1 und LSG-L_3_08_28_3 (Saarlouis), LSG-L_3_08_24 (Saarlouis/Saarwellingen), LSG-L_3_08_28_1 (Saarlouis/Wallerfangen), LSG-L_3_07_26 (Wallerfangen) und LSG-L_3_07_15 (Wallerfangen und Rehlingen).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Ellbachtal“ (NSG-075) befindet sich etwa 2 km entfernt im Osten, nördlich von Steinrausch (Saarlouis). In räumlicher Beziehung stehen weiterhin die FFH-Gebiete 6606-309 „Altarme der Saar“, 6606-307 „Sonnenkuppe“, 6606-308 „Blauwald“ und das Vogelschutzgebiet 6606-310 „Rastgebiete im mittleren Saartal“.

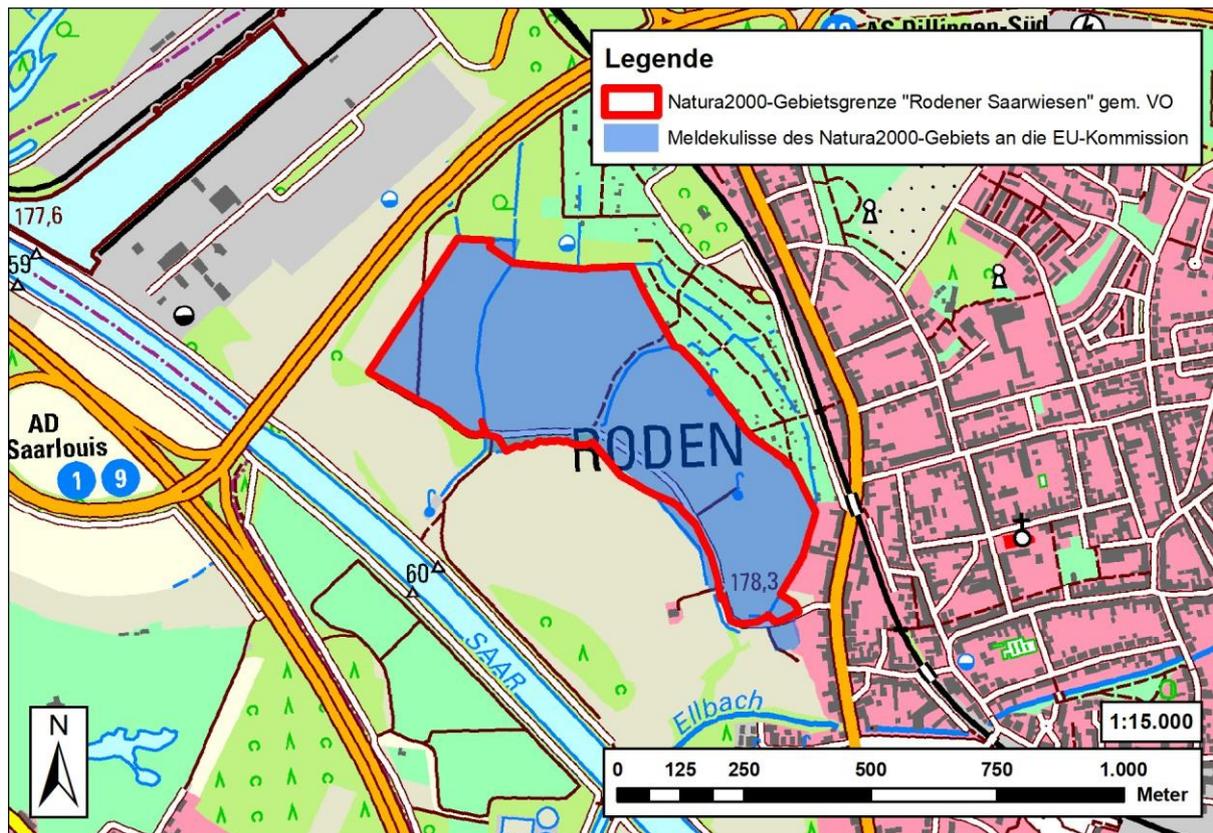


Abbildung 1: Aktuelle Abgrenzung des FFH - Gebietes L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ laut der Verordnung vom 04. Dezember 2014 (rot), rechtswirksam veröffentlicht am 16. Januar 2015, auf Grundlage der DTK25. Meldekulisse des FFH-Gebiets an die EU-Kommission (blau) aus dem Jahr 2000 (anerkannt 2004).

3. Kurzbeschreibung des Natura2000-Gebietes

3.1 Allgemeine Beschreibung des Natura2000-Gebietes

Innerhalb des stark zersiedelten und sonst weitgehend ackerbaulich genutzten Naturraumes stellt das FFH-Gebiet „Rodener Saarwiesen“ im saarländischen Teil der Saaraue die letzte größere, noch extensiv genutzte Grünlandfläche mit repräsentativen Wiesengesellschaften dar. Das FFH-Gebiet liegt in der Grundeinheit „Saarlouis-Dillinger-Saartal“ der Untereinheit „Saarlouis-Dillinger Becken“ des Naturraums „Mittleres Saartal“.

Geologisch liegt das Gebiet vollständig über Ablagerungen der Talauen des Holozän auf denen sich allochthone und autochthone Vega sowie Gley-Vega aus holozänen Flusssedimenten gebildet haben. Die Böden sind teils heterogen entwickelt und weisen eine weite Spanne von lehmigen Sand über lehmigen Schluff bis zu schluffig-tonigen Lehm auf, hinzu treten räumlich wechselnde Grundwasserstände mit lokal mittlerer bis starker Staunässe. So finden sich regelmäßig im Gebiet in leichten Geländevertiefungen Übergänge zu wechselfeuchten bis feuchten Standorten.

Klimatisch ist die Region als gemäßigt-warm, mit im Jahresverlauf durchgehend recht hohen Niederschlagsmengen zu beschreiben. Die durchschnittliche Jahrestemperatur der nächstgelegenen Wetterstation Saarbrücken-Ensheim für die Jahre 1991-2020 betrug 9,8°C und der durchschnittliche Niederschlag lag bei 861,6 mm.

Das FFH-Gebiet und seine Umgebung werden durch verschiedene Gräben entwässert, die die Wiesenflächen im Westen weitgehend zentral von Nord nach Süd durchschneiden, sowie im Osten peripher an der Gebietsgrenze verlaufen. Die Gräben werden teils von Brombeer-Gestrüppen überlagert, teils von linearen Feldgehölzen unterschiedlicher Pionierbaumarten flankiert und nur abschnittsweise von typischer Ufervegetation wie Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenrieden begleitet.

Die landwirtschaftlich genutzten Bereiche der Rodener Saarwiesen werden ausschließlich als Wiesen bewirtschaftet, weitere Biotoptypen finden sich insbesondere im nicht regelmäßig genutzten Randbereich des Gebietes und entlang der Gräben. Im Südwesten des Gebietes finden sich kleine, von Spitz- und Bergahorn geprägte Feldgehölze, weiterhin ist im Norden am Rand des Waldbestandes eine größere Brachfläche ausgebildet, die weitgehend von einem Brombeer-Gestrüpp und einem Land-Schilfröhricht beherrscht wird. In den weitläufigen Wiesenflächen des strukturarmen Gebietes finden sich vereinzelt am Rande ehemaliger Zäune schmale Wiesenbrachen mit einzelnen aufkommenden Gehölzen, sowie kleinere Gebüsche und Einzelbäume.

Das FFH-Gebiet wird durch einen hohen Anteil an nach FFH-Richtlinie Anhang I geschützten Mageren Flachland-Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 gekennzeichnet. Weiter sind

verschiedene nach §22 SNG geschützte Biotope vorhanden. Neben mehreren Nasswiesen im Grünlandverbund stellt oftmals die Begleitvegetation der Gräben weitere geschützte Biotope dar. Das gesamte Gebiet ist als Teilhabitat des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*), einer geschützten Art Anhang II der FFH-Richtlinie aufzufassen. Aufgrund der Biotopstruktur mit nur wenigen geeigneten Fortpflanzungsstätten wurde innerhalb des FFH-Gebietes jedoch keine Fläche als Habitat des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) ausgewiesen.

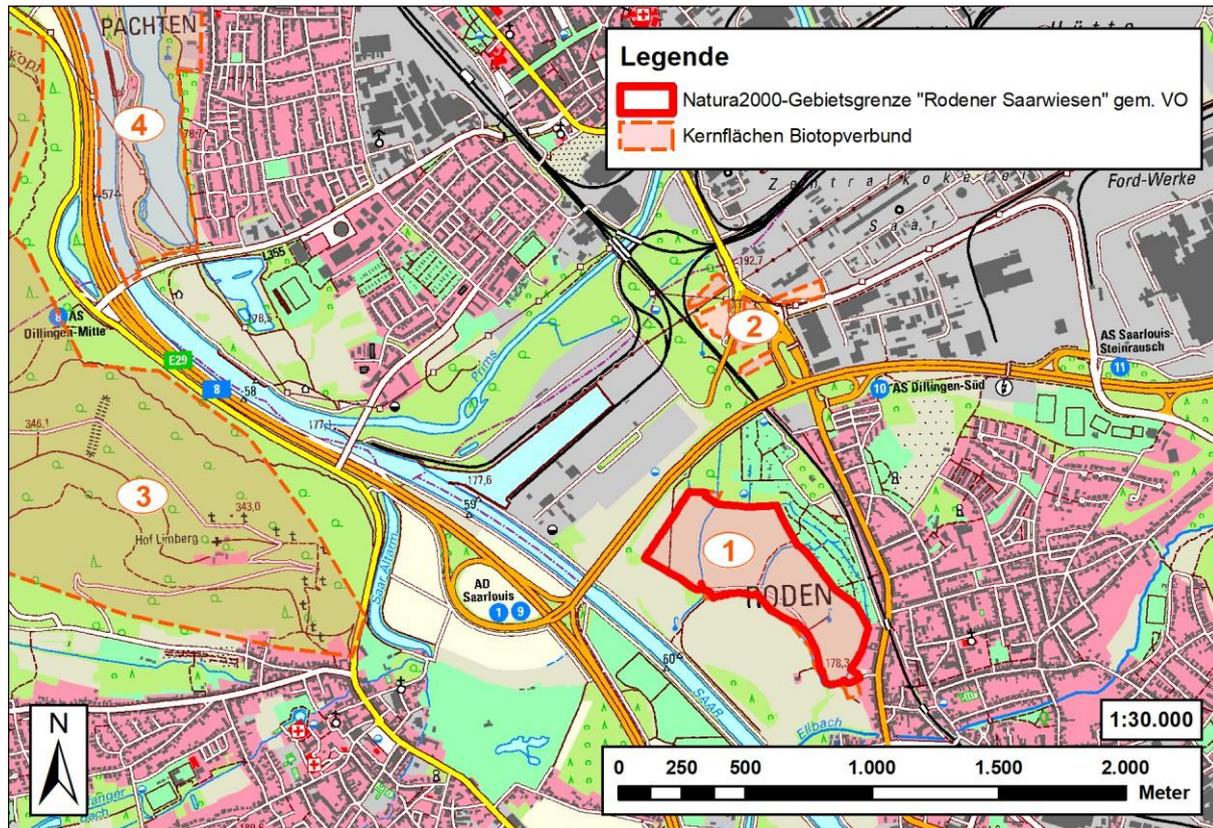


Abbildung 2: Übersicht zur Lage des FFH-Gebietes L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ im Verhältnis zu den Biotopverbundflächen der Biodiversitätsstrategie des Saarlandes, auf Grundlage der DTK25.

3.2 Kernflächen im Biotopverbund

Gemäß der saarländischen Biodiversitätsstrategie (MUV 2017) liegt innerhalb des Schutzgebietes eine Kernfläche des Biotopverbundes für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*; Abb. 2, Kernflächen Nr. 1). Weitere Biotopverbundflächen liegen erst im größeren Umkreis um das Schutzgebiet und weisen keine Überschneidungen der Zielarten auf. Es handelt sich dabei im Norden des Gebietes um eine Verbundfläche für die Ackerwildkräuter *Aphanes australis* und *Filago lutescens* (Abb. 2, Kernflächen Nr. 2), ein ausgedehntes Waldgebiet als Habitat der Fledermäuse *Myotis myotis* und *Rhinolophus ferrumequinum* (Abb. 2, Kernflächen Nr.3) und einem Feuchtgebiet entlang der Saar (Abb. 2, Kernflächen Nr. 4) mit Habitatflächen der Libellen-Arten *Onychogomphus forcipatus*, *Epithea*

bimaculata, *Sympetrum fonscolombii*, *Libellula fulva*, *Anax parthenope*, *Aeshna isoceles*, dem Glasflügel Falter *Synanthedon formicaeformis* sowie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Als Maßnahme im Rahmen der Biodiversitätsstrategie ist für die Kernfläche des Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) innerhalb des FFH-Gebiets einzig die Umsetzung des Managementplans für das Natura 2000-Gebiet vorgesehen.

3.3 Kohärenz im Natura2000-Netz

Die „Rodener Saarwiesen“ stellen einen wichtigen Bestandteil zum Schutz artenreicher Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) sowie für den Erhalt des Lebensraums des Großen Feuerfalters dar. Das Gebiet weist noch größere zusammenhängende Mähwiesenflächen trockener bis wechselfeuchter Ausprägung auf, in die kleinflächig Nasswiesen eingebettet sind. Im Verbund mit den beiden nahegelegenen FFH-Gebieten N 6706-304 „Breitborner Floss“ und L 6606-306 „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“, die die gleichen Schutzgebietsziele aufweisen, bildet das FFH-Gebiet somit einen wichtigen Trittstein für den Erhalt regionaler und artenreicher Wiesenlandschaften und der Lebensräume grünlandbezogener Tierarten wie des geschützten Großen Feuerfalters.

4. Biotoptypen

Innerhalb des FFH-Gebietes wurden die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen abgegrenzt. Die Einteilung erfolgte nach saarländischer Biotoptypenliste, eine Gesamtaufzählung aller im Gebiet vorkommenden Biotoptypen enthält Tabelle 1.

Grünland

Mit einem Anteil von über 85 % wird das FFH-Gebiet überwiegend durch Grünland verschiedener Ausprägung charakterisiert (Foto 1). Bei den Beständen handelt es sich weitgehend um extensiv genutzte Wiesen, die teils in hochwertigen, kennarten- und blütenreichen Ausprägungen entwickelt sind. Im Gebiet finden sich überwiegend typische Glatthaferwiesen frischer, teils wechselfeuchter, kleinflächig auch mäßig trockener Standorte.



Foto 1 : Aspekt einer artenreichen mageren Flachland-Mähwiese im zweiten Aufwuchs nach der Mahd mit Rundblättriger Glockenblume, Weißen Wiesen-Labkraut, Wiesen-Flockenblume und Gewöhnlichen Hornklee. R. Nikolei, 26.07.2023

Lokal sind in das frische bis wechselfrische Grünland seggenreiche Nasswiesen eingebettet, kleinflächig finden sich noch Flutrasen im FFH-Gebiet.

Die meisten Wiesen weisen ein mittleres Nährstoffniveau auf und sind als Biotoptyp „Glatthaferwiesen“ entwickelt, Bestände mit regelmäßigem Vorkommen von Stickstoffarmut zeigenden Pflanzen (Im Gebiet v.a. *Bromus erectus*, *Sanguisorba minor*, *Briza media*) entsprechen „Magerwiesen“, hierzu zählen insbesondere die ausgesprochen artenreichen und niederwüchsigen Flächen. In den Grünlandbereichen finden sich jedoch auch größere artenarme, meist von Gräsern dominierte und teils hochwüchsige Abschnitte, die dem Biotoptyp „Wiese“ entsprechen.

Gewässer und gewässerbegleitende Vegetation

Als Gewässer finden sich innerhalb des FFH-Gebietes verschiedene Entwässerungsgräben, die meist extensiv gepflegt werden und mit Elementen gewässerbegleitender Hochstaudenfluren, Röhrichten niederwüchsiger und hochwüchsiger Arten sowie Seggenrieden in weiten Teilen im Komplex als Graben mit gut ausgeprägter Fließgewässervegetation oder als Einzelbiotop gesetzlich geschützt sind. Dabei sind die Hochstaudenfluren überwiegend von Kriech-Baldrian (*Valeriana procurrans*) und Echem Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), die Seggenriede von Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), die niederwüchsigen Röhrichte von Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) und die hochwüchsigen Röhrichte von Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Schilf (*Phragmites australis*) gekennzeichnet. An den Ufern haben sich vereinzelt kleinere Gehölzgruppen etabliert, die den Biotop strukturieren, im Osten des Gebietes werden die Gräben flächig von Brombeer-Gestrüpp überlagert.



Foto 2 : Graben mit gut ausgeprägter Fließgewässervegetation unter Beteiligung von Elementen feuchter Hochstaudenfluren (*Lythrum vulgare*, *Filipendula ulmaria*), Rasen-Seggenrieden (*Carex acutiformis*) und Röhrichten hochwüchsiger Arten (*Phragmites australis*). R. Nikolei, 26.07.2023

Wälder und Gehölze

Wälder kommen im FFH-Gebiet nicht vor, als flächige Baumbestände finden sich einzig im Südwesten des Gebietes zwei größere Feldgehölze, die von Spitz- und Bergahorn geprägt werden. Im Zentrum des Gebietes befindet sich weiterhin ein lineares Feldgehölz, das

entlang eines dort verlaufenden Grabens stockt. Es wird von einer reichen Strauchschicht und zahlreichen Pionierbaumarten geprägt. Am Rande des Gebiets sind ausgedehnte Gestrüppe von Brombeeren entwickelt, die sich weitgehend entlang der gesamten nordöstlichen Gebietsgrenze ausbreiten und nur vereinzelt von Strauchgruppen strukturiert werden. Daneben finden sich in der offenen Wiesenlandschaft wenige Einzelgehölze, die das Gebiet gliedern, sonst sind nur entlang der wenigen verbliebenen Weidezäune an verschiedenen Stellen schmale Brachestreifen, teilweise mit niedrigen Gebüsch entwickelt.



Foto 3: Lineares Feldgehölz aus verschiedenen Baumarten und einer reichen Strauchschicht entlang eines Entwässerungsgrabens im Zentrum des Gebietes. R. Nikolei, 26.07.2023

Anthropogene Biotoptypen und Verkehrswege

Anthropogene Biotoptypen nehmen im FFH-Gebiet nur geringe Flächenanteile ein, darunter fallen insbesondere der asphaltierte Feldweg im Süden des Gebietes sowie die beiden Brunnengebäude mit den sie umgebenden Grünflächen.

Tabelle 1: Übersicht der im FFH-Gebiet L6606-304 „Rodener Saarwiesen“ vorkommenden Biotoptypen

Anmerkung: Der Tabelle liegen ausschließlich die innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen befindlichen Biotoptypen zugrunde, die in Karte 1 dargestellten Biotoptypen gehen z.T. über diese Gebietsgrenzen hinaus. Biotoptypen die ausschließlich außerhalb der Gebietsgrenzen vorkommen finden ebenso wie außerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegende Flächenanteile keine Berücksichtigung in der nachstehenden Tabelle.

Biotoptyp	Biotopcode	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
AU2	Vorwald und Pionierwald	<0,01	0,02
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten	0,49	1,76
BB0	Gebüsch	1,34	4,86
BF2	Baumgruppe	0,04	0,16
CD1	Rasen-Großseggenried	<0,01	0,03
CF2	Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten	0,23	0,84
EA0	Wiese	10,40	37,68
EA1	Glatthaferwiese	11,01	39,83
EC1	Nass- und Feuchtwiese	0,82	2,95
EC5	Flutrasen	0,06	0,21
ED1	Magerwiese	2,28	8,23
EE1	Brachgefallene Wiese	0,09	0,34
FN0	Graben	0,01	0,04
FN1	Graben mit gut ausgeprägter Fließgewässervegetation	0,24	0,87
GF0	Vegetationsarme oder -freie Bereiche	0,04	0,14
GF1	Vegetationsarme Kies- und Schotterflächen	<0,01	<0,01
KA1	Ruderaler feuchter Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	0,09	0,33
KB1	Ruderaler trockener Saum bzw. Hochstaudenflur, linienförmig	0,05	0,17
SE10	Brunnen, Pumpstation	<0,01	0,02
VB1	Feldweg, befestigt	0,44	1,59
		In Summe: 27,6 ha	In Summe: 100 %

5. Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gesetzlich geschützten Biotope werden insbesondere dann zu den maßgeblichen Bestandteilen eines FFH-Gebietes gezählt, wenn diese gleichzeitig Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind und somit auch bei den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes aufgeführt werden.

Da bei allen gesetzlich geschützten Biotopen Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, unzulässig sind, werden sie im aktuellen Bestand in der Biotoptypenkarte dargestellt und beim Gebietsmanagement entsprechend berücksichtigt.

5.1 Darstellung der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Eine Gesamtaufzählung der im Jahr 2023 kartierten Biotope gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG mit den aktuellen Änderungen/ Erweiterungen des §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG unter Anpassung des §22 SNG (hier Abs. (1) Nr. 5) findet sich in Tabelle 2.

Als geschützte Biotope finden sich im Gebiet überwiegend artenreiche Flachland-Mähwiesen der Wertstufen A und B⁺ sowie Feuchtgrünland in der Ausprägung als seggenreiche Nasswiese und Flutrasen. Gräben mit naturnaher Fließgewässervegetation sowie flächige Röhrichte sind ebenfalls als gesetzlicher Biotoptyp geschützt. Kleinstflächig schneidet das Gebiet im Südwesten ein Großseggenried an, der überwiegende Teil des Biotops liegt jedoch außerhalb der FFH-Gebietsfläche.

Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Im Gebiet finden sich auf grundwassernahen oder stauenden Standorten im Komplex mit dem umliegenden Frischgrünland gelegene seggenreiche Nasswiesen, die überwiegend durch Vorkommen von Zweizeiliger Segge (*Carex disticha*) charakterisiert sind. Lokal treten weitere kennzeichnende Arten wie Wiesen-Segge (*Carex nigra*), Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*) und Fuchs-Segge (*Carex vulpia*), Trauben-Trespe (*Bromus racemosus*) oder Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) hinzu. Die Bestände sind meist reich an Graminoiden, Kräuter finden sich nur vereinzelt, dann insbesondere Hochstauden wie Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder Wechselfeuchtezeiger wie Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*).

Regelmäßig überschwemmte Bereiche natürlicher oder naturnaher fließender Gewässer

Nur in einer der Mulden innerhalb des Grünlandes sind noch schwach charakterisierte Flutrasen des *Ranunculo repentis-Alopecuretum geniculati* mit Weißem Straußgras (*Agrostis stolonifera*), Behaarter Segge (*Carex hirta*), Kriechendem Hahnenfuß (*Ranunculus repens*)

und Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) ausgebildet. Flutrasen sind typische Elemente von Auen und vor Ort im potentiellen Überschwemmungsbereich der Saar gesetzlich geschützt.

Röhrichte

Röhrichte finden sich im FFH-Gebiet meist linear als Begleitvegetation der das Gebiet gliedernden Entwässerungsgräben. Sie sind dabei insbesondere im Südosten entlang der Gebietsgrenze entwickelt und als flächiger Bestand dem Wald im Norden vorgelagert. Die meisten Flächen werden ausschließlich durch Schilf dominiert und entsprechen Röhrichtern hochwüchsiger Arten. Ist die Grabenvegetation nicht flächendeckend aber doch regelmäßig durch Röhrichtbestände geprägt entsprechen sie dem Biotoptypen ‚Graben mit gut ausgeprägter Fließgewässervegetation‘, der unter sich die im Gebiet ausgeprägten Röhrichte von Rohr-Glanzgras (*Phragmites australis*), Wasser-Schwanden (*Glyceria maxima*) mit kleinflächigen Schilf-Röhrichtern subsumiert. Die meist weniger dichtwüchsigen Bestände sind randlich von verschiedenen Begleitern, insbesondere Hochstauden feuchter Standorte wie Kriech-Baldrian (*Valeriana procurrens*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) sowie Seggen wie der Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) durchsetzt.

Großseggenriede

Bestände von Großseggen finden sich im FFH-Gebiet meist nur fragmentarisch im Komplex mit weiteren Biotoptypen und wurden nicht gesondert erfasst. Im Nordwesten des FFH-Gebietes findet sich jedoch ein kleinflächiges, von Schlank-Segge (*Carex acuta*) charakterisiertes Rasen-Seggenried. Angrenzend an eines der Feldgehölze im Südwesten des Gebietes, überwiegend außerhalb der Gebietsabgrenzung, hat sich entlang eines Grabens ein weiteres Rasen-Seggenried ausgebildet, das durch eine Fazies von Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) geprägt wird.

Magere Flachland-Mähwiesen, artenreiche Ausprägungen

Seit dem Jahr 2022 sind artenreiche Mähwiesen des Lebensraumtyps 6510 nach §30 Abs. (2) Nr. 7 BNatSchG i.V.m. §22 SNG gesetzlich geschützt. Darunter fallen artenreiche Mähwiesen des LRT 6510 in den Erhaltungsgraden A und B⁺. Die im Gebiet meist als Magerwiesen ausgebildet sind. Eine detailliertere Beschreibung findet sich in Kapitel 6.3.2.

Tabelle 2: Übersicht der im FFH-Gebiet L6606-304 „Rodener Saarwiesen“ vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG.

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
---	-------------	-------------------

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG	Fläche [ha]	Gebietsanteil [%]
Glatthaferwiese artenreiches Grünland mesophiler Standorte, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 angehört, im Erhaltungsgrad A und B+ (artenreiche Ausprägung)	4,05	14,64
Großseggenriede	0,01	0,03
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer	0,24	0,87
Regelmäßig überschwemmte Bereiche natürlicher oder naturnaher fließender Gewässer (Flutrasen)	0,06	0,21
Röhrichte	0,23	0,84
Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	0,76	2,77
	In Summe: 5,35 ha	In Summe: 19,36

5.2 Beeinträchtigung der geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Alle nach §30 BNatSchG i.V.m. §22 SNG geschützten Biotop befinden sich in einem zumindest guten Entwicklungs- bzw. Erhaltungszustand. Innerhalb des FFH-Gebietes lassen sich keine Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotoptypen feststellen, soweit sie nicht zeitgleich FFH-Lebensraumtypen entsprechen. Beeinträchtigungen der FFH-LRT werden unter Kapitel 6.2 erläutert.

6. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

6.1 Darstellung der FFH-Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand

Die Erfassung der Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Rodener Saarwiesen“ im Rahmen der Aktualisierung des Managementplans ergab als einzigen Lebensraumtypen „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) (Tabelle 3).

Tabelle 3: Übersicht der im FFH-Gebiet L6606-304 "Rodener Saarwiesen" vorkommenden FFH-Lebensraumtypen

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	EHG	Fläche (VO) [ha]	Fläche (aktuell) [ha]	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	A	2,80	1,00	15,37 ha 55,7 %	13,34 ha 48,25%
				B	12,28	6,14		
				C	0,29	6,20		

Im Vergleich mit den der Verordnung zugrundeliegenden Flächengrößen des LRT 6510 ist eine mäßige Abnahme der LRT-Gesamtfläche zur aktuellen Erfassung festzustellen. Der Gesamtanteil der LRT-Fläche an der Gebietsfläche nahm von ehemals 15,37 ha (55,7 %) auf jetzt 13,34 ha (48,25 %) um 2,03 ha (ca. 7,5 %) ab. Bei den einzelnen Erhaltungsgraden zeigt sich jedoch eine deutliche Abnahme der Mähwiesenfläche im Erhaltungsgrad A und B auf jeweils etwa die Hälfte der ursprünglichen Fläche. Von den beiden Mähwiesen mit ehemaligem EHG A wurden aktuell weite Teilflächen überwiegend aufgrund einer abnehmenden Anzahl wertgebender Arten nur noch mit EHG B erfasst. Ein Großteil der ehemals im EHG B erfassten Wiesen entsprechen gemäß der aktuellen Erfassung aufgrund einer abnehmenden Anzahl von wertgebenden Arten und struktureller Defizite in Zusammenhang mit einer teils sehr starken Gräserdominanz nur noch dem EHG C.

Eine Zerstörung des Lebensraums durch vollständige Degradation der Flächen ist insbesondere im Osten entlang des dort befindlichen Pfades, sowie auf großen Teilflächen in der Mitte des Gebietes festzustellen, die teils trotz mittlerer Wüchsigkeit eine extreme Gräserdominanz zeigen. In diesen Flächen fallen die kennzeichnenden Arten für eine Glatthaferwiese großflächig aus. Nur einzelne der degradierten Flächen werden durch einen Nährstoffüberschuss von Obergräsern dominiert.

6.2 Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen

Eutrophierung

In zwei großflächigen Abschnitten und lokal auch kleinräumig ist die vorhandene Wiesenvegetation hochwüchsig und wird stark von Obergräsern geprägt. Bei vergleichbarer Bewirtschaftung der Flächen eines Schläges ist dies in der Regel auf ein Überangebot an

Nährstoffen, insbesondere Stickstoff zurückzuführen, der durch konkurrenzstarke Gräser effektiver umgesetzt werden kann als durch viele der wertgebenden Kräuter und Untergräser.

Gemäß den Daten des Umwelt Bundesamt (2022) beträgt die Hintergrundbelastung durch atmosphärische Stickstoffdeposition im Gebiet der Rodener Saarwiesen etwa $10 \text{ kg N ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$. Weiterhin kommt es im Zusammenhang mit den aktuell zu beobachtenden milderen Wintertemperaturen bei entsprechender Bodenfeuchtigkeit zu einer verstärkten Stickstoffmineralisation aus der im Boden vorhandenen organischen Substanz. Diese beiden Effekte führen möglicherweise auf Wiesen, in denen eine Erhaltungsdüngung durchgeführt wird, zu einem Nährstoffüberschuss.

Eine zusätzliche Eutrophierung ist weiterhin insbesondere entlang der zahlreichen, das Wiesengebiet durchziehenden Fußpfade durch den Eintrag von Hundekot und -urin zu beobachten.

Freizeitdruck

Das Gebiet wird als Naherholungsgebiet des direkt angrenzenden Ballungsraums Saarlouis stark durch Spaziergänger und Hundebesitzer frequentiert. Durch die Wiesen ziehen sich mehrere schmale Trampelpfade, die die unmittelbar umgebene Vegetation durch Tritt, insbesondere aber Eutrophierung durch Hundekot und -urin beeinträchtigen.

Zu späte Mahd

Viele hochwüchsige Gräser und Kräuter schließen ihren Vegetationszyklus bereits im späten Frühjahr oder Frühsommer ab. Ein später Mahdtermin hat deshalb nur noch sehr begrenzte Einflüsse auf die Konkurrenzverhältnisse im Pflanzenbestand. Dominante Arten werden durch die späte Mahd nicht mehr in ihrer Entwicklung gehemmt und können sich folglich im Bestand ausbreiten. Die konkurrenzschwächeren, kleinwüchsigen Pflanzen, die im Folgenden verdrängt werden, sind meist die wertgebenden Arten der Flächen. Bei noch späterer Mahd führt das nach der Fruchtreife einsetzende Absterben der Pflanzen zu einer Verstärkung dieses Effektes. Der strohige Bestand bricht unter Einfluss von Wind und Regen in sich zusammen und verändert dabei die Vegetationsstruktur der Wiesen, wodurch die Lichtverhältnisse für kleinwüchsige Arten, die schon im Aufwuchs der Wiesen zunehmend beschattet werden, noch weiter verschlechtert werden. Durch zu geringen Lichtgenuss sterben Keimlinge, Jungpflanzen und kleinwüchsige Arten ab. Dieser Prozess wird durch die zunehmend milden Wintertemperaturen weiter begünstigt, die die kräftige vegetative Entwicklung vieler konkurrenzstarker Pflanzen bereits im zeitigen Frühjahr ermöglicht.



Foto 4: Zur zweiten Begehung Ende Juli immer noch großflächig im ersten Aufwuchs befindliche Mähwiese im Zentrum des Gebietes. R. Nikolei, 26.07.2023 R. Nikolei, 26.07.2023

Sukzession

Am Rande der Wiesen, insbesondere im Kontakt zu den vorhandenen Gräben, haben sich durch unvollständige Mahd der Flächen teils dichte Brombeer-Gestrüppe entwickelt, die die ehemaligen Grünlandbestände vollständig degradieren.



Foto 5: Dichte Brombeer-Gestrüppe am Rand des Gebietes, insbesondere im Bereich der Entwässerungsgräben, die teilweise in die angrenzenden Grünlandbestände einwandern. R. Nikolei, 26.07.2023

6.3 Ziele und Maßnahmen zu den FFH-Lebensraumtypen

6.3.1 Vorbemerkung zur Ableitung der Ziele und Maßnahmen

Ziele

Übergeordnetes Ziel in NATURA 2000-Gebieten ist es, Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten der Arten mindestens in dem zum Zeitpunkt der Gebiets-Meldung entsprechenden Umfang und Ausprägung („einem günstigen Erhaltungszustand“) zu erhalten. Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut), ein ungünstiger Erhaltungszustand wird mit C (mittel bis schlecht) angegeben.

Das Saarland hat sich hinsichtlich der Sicherung dieser Ziele zu einer formellen Ausweisung seiner NATURA 2000-Gebiete per Rechtsverordnungen entschlossen. Die genannten Erhaltungsziele werden daher hier schwerpunktmäßig zunächst auf den gemäß Schutzgebietsverordnung ausgewiesenen Flächen umgesetzt. Ergänzend können weitere Flächen innerhalb der Schutzgebiete freiwillig zu LRTs und/oder Arthabitaten entwickelt werden und so das Sicherstellen eines günstigen Erhaltungszustandes zusätzlich unterstützen.

Im Rahmen der Managementplanung werden die vier unterschiedlichen Ziel-Kategorien wie folgt definiert:

a) Erhalt:

Das Ziel „Erhalt“ befindet sich auf allen im Rahmen der Ausweisung dargestellten LRTs und Arthabitaten.

b) Wiederherstellung:

Die Zielkategorie „Wiederherstellung“ wird auf sich seit der Ausweisung verschlechterten ausgewiesenen LRT/Arthabitat-Flächen dargestellt. Dazu wurden die aktuellen Ergebnisse der Bestanderfassung mit dem Ausweisungszustand der Flächen verglichen.

c) Zustandssicherung:

Das Ziel der Zustandssicherung befindet sich auf ausgewiesenen Flächen mit einer erkennbaren Verschlechterungstendenz.

d) Entwicklung/Verbesserung:

Das Ziel „Entwicklung/Verbesserung“ wird auf ausgewiesenen Flächen mit Verbesserungspotential, sowie auf Flächen ohne aktuellem LRT/Arthabitat-Status jedoch mit entsprechendem Entwicklungspotential abgebildet. Bei Priorisierung in den Stufen „sehr hoch“ und „hoch“ im Erhaltungszielebogen werden innerhalb des Schutzgebietes die

Potentiale zur Entwicklung und Verbesserung für die entsprechenden Schutzgüter vollständig ausgeschöpft.

Maßnahmen

Die für konkrete Flächen festgelegten Ziele der Managementplanung werden durch Maßnahmen umgesetzt. Mögliche Maßnahmen zur Ziel-Erreichung und damit zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes lassen sich in verpflichtende und freiwillige Maßnahmen unterteilen:

- Pflichtmaßnahmen

Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt der per Verordnung ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arthabitate dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Sie sind getrennt nach LRT und Erhaltungsgrad bzw. Art in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung formuliert. Ebenfalls zu Pflichtmaßnahmen zählen auch Maßnahmen zur Wiederherstellung des Schutzgutes in seinem ursprünglichen Erhaltungsgrad zum Meldezeitpunkt. Die in den Verordnungen formulierten Vorgaben bestehend aus Bewirtschaftungsvorgaben und unzulässigen Maßnahmen, zusammen mit den Pflichtmaßnahmen zur Wiederherstellung, setzen das Verschlechterungsverbot bzw. das Erhaltungsgebot, weitere freiwillige Maßnahmen das Verbesserungsgebot aus den Vorgaben der europäischen Union um.

- Freiwillige Maßnahmen

Als freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die auch über die Schutzgebietsgrenzen hinaus – im Vergleich zum Ausweisungsstand - der Sicherung (bei Verschlechterungstendenz) und Verbesserung des Erhaltungsgrads oder einer (Neu)Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen dienen (Kohärenzsicherung, Biodiversitätsverbund, Puffer-Wirkung,...).

Neben den beschriebenen flächen- bzw. schutzgutbezogenen Maßnahmen können im Rahmen der Managementplanung auch Maßnahmen ohne kartographische Verortung als Pflicht- oder freiwillige Maßnahmen dargestellt und beschrieben werden.

Grundlagen der Ziel-Festlegung und Maßnahmenplanung

Das Grundgerüst der Maßnahmenplanung in der Managementplanung bilden zunächst die aus der jeweiligen Schutzgebiets-Verordnung ableitbaren Pflichtmaßnahmen zum Erhalt, ggf. zur Wiederherstellung.

Hierauf aufbauend ist zu prüfen, in welchen Bereichen nach gutachterlicher Einschätzung eine naturschutzfachliche Verbesserung und Entwicklung potentiell möglich wäre.

Neben Aspekten wie naturräumlicher Ausstattung, Bedeutung für den Biotopverbund und für die Kohärenz und Prioritäten-Setzung im landesweiten Kontext im Erhaltungszielebogen sind dabei auch weitere Punkte wie Besitzverhältnisse, bestehende Nutzungen oder Zielkonflikte mit zu berücksichtigen, die die Umsetzbarkeit der formulierten Ziele beeinflussen können.

Im folgenden Kapitel „6.3.2“ wird – jeweils getrennt nach den als Schutzgüter für das NATURA2000-Gebiet „Wiesenlandschaft zw. Hülzweiler und Schwalbach“ definierten Lebensraumtypen – zunächst die in vorliegender Managementplanung vorgenommene Definition von Zielen und in der Folge die Ableitung der hierzu erforderlichen Maßnahmen textlich erläutert und quantitativ tabellarisch dargestellt.

6.3.2 Magere Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)

Im Gebiet befinden sich überwiegend typische Glatthaferwiesen frischer Standorte (Arrhenatheretum elatoris), die vor Ort durch die Arten *Arrhenatherum elatius*, *Campanula rapunculus*, *Centaurea jacea*, *Galium album*, *Helictotrichon pubescens*, *Leontodon hispidus*, *Leucanthemum vulgare*, *Tragopogon paratensis* und *Trisetum flavescens* charakterisiert werden.

Teilweise sind die Glatthaferwiesen in der geogr. Rasse mit *Dichoropetalum carvifolia* (Syn.: *Peucedanum carvifolia*), auch Arrhenatheretum peucedanetosum ausgebildet. *Dichoropetalum carvifolia* ist im Saartal rückläufig und die von ihr gekennzeichnete Grünlandgesellschaft nahezu verschwunden (Delattinia 2015), nach der Roten Liste der Pflanzengesellschaften ist sie „stark gefährdet“ (Minister für Umwelt und Delattinia 2022). Die Rodener Saarwiesen stellen ein wichtiges Refugium für diese Art und die von ihr gekennzeichnete Pflanzengesellschaft dar.

Auf einem leicht erhöhten Rücken im Westen des Gebiets findet sich mit der Salbei-Glatthaferwiese (Arrhenatheretum elatoris salvietosum) noch die auf überwiegend trockenwarmen Standorten vorherrschende Subvariante der Gesellschaft, die im Gebiet überwiegend durch Vorkommen von Aufrechter Trespe (*Bromus erectus*) und Karthäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) gekennzeichnet wird.

Als wertgebende Arten treten in den Wiesenbeständen weiterhin regelmäßig *Bromus erectus*, *Galium verum*, *Rhinanthus minor*, *Campanula rotundifolia*, *Saxifraga granulata*, *Knautia arvensis*, *Luzula campestris*, *Ranunculus bulbosus* und *Sanguisorba minor* auf, *Primula veris* und *Briza media* finden sich nur in Flächen mit EHG A.

Strukturell sind die meisten Mähwiesen mager und mittelhochwüchsig, jedoch von einem teils höheren Gräser- und geringerem Kräuteranteil ausgeprägt. Als Wiese mit weitgehend ausgeglichenem Gräser-Kräuter-Verhältnis finden sich nur die Flächen mit EHG A.

Deziierte Daten über die Bewirtschaftung der Mähwiesen sind nicht bekannt. Offenbar werden die meisten Flächen 1-2 pro Jahr gemäht, wobei die Erstmahd im Jahr 2023 nach dem 23. Mai, stellenweise auch noch nach dem 27.07 (Kartierungsdaten) erfolgte. Alle Flächen werden durch Mahd bewirtschaftet, es liegt keine Brache oder Nutzungsänderung auf LRT 6510-Flächen gemäß VO vor.



Foto 6: Früher Blühaspekt von Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Knolligem und Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*, *R. acris*) in einer Mageren Flachland-Mähwiese. R. Nikolei, 23.05.2023

Die Wiesen befinden sich technisch weitgehend in einem guten Pflegezustand (ohne Brache-oder Störzeiger, mittelhochwüchsiger Vegetationsstruktur und ohne Streuauflagen), entsprechend der erörterten Defizite sind viele Wiesen jedoch floristisch an kennzeichnenden oder wertgebenden Arten verarmt und oft stark von Gräsern dominiert. Bei der Bewirtschaftung sollte daher auf diesen Flächen der Fokus stärker auf einer phänologisch orientierten ersten Mahd gemäß der Vorgaben der VO liegen. Bei der Begutachtung des Gebietes befand sich die als Zeigerart gut geeignete Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) bereits in Hochblüte (Foto 7), das Abblühen zu einem Drittel benötigt ausgehend von diesem Stadium etwa 2 weitere Wochen. Der phänologisch geeignete Mahdtermin würde damit um den 6 Juni, etwa 2 Wochen vor dem frühest möglichen kalendarischen Termin, liegen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mahd nicht alljährlich im gleichen phänologischen Zustand erfolgt, um auch sich spät entwickelnden Wiesenpflanzen zumindest alle 3 Jahre die Fruchtentwicklung zum Erhalt des Bestandes zu ermöglichen. In obergrasreichen Beständen ist ein Verzicht auf Düngung notwendig.

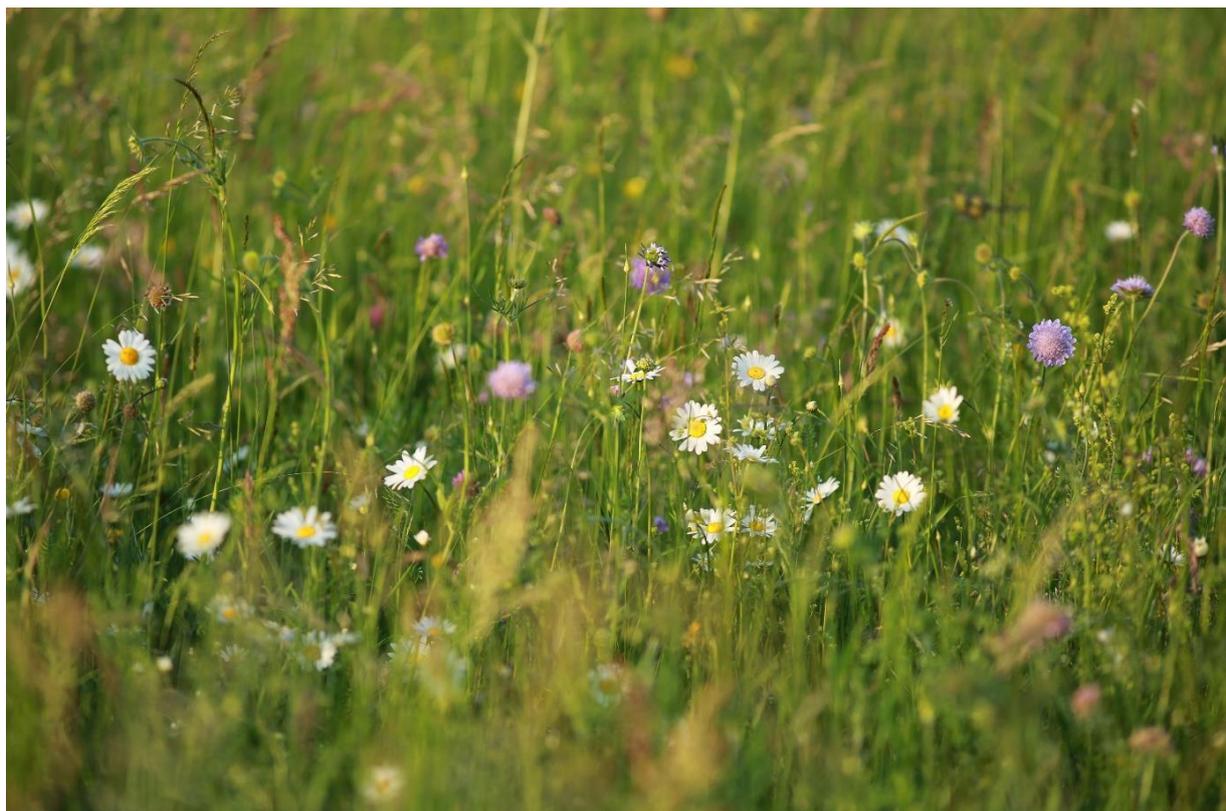


Foto 7: Aspekt von Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) in Vollblüte mit einzelnen bereits fruchtenden Köpfen und noch vorhandenen Blütenknospen gegen Ende Mai. R. Nikolei, 23.05.2023

Tabelle 4: Einzelbetrachtung des LRTs 6510 im FFH-Gebiet L6606-304 "Rodener Saarwiesen"

LRT-Code	LRT	Priorität	Gesamt-EHZ	Gesamtfläche, -anteil VO [ha], [%]	Gesamtfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf*	Entwicklungspotential*
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	Sehr hoch	B	15,37 ha 55,7 %	13,34 ha 48,3 %	9,49 ha 34,4 %	0,59 ha 2,1 %

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2a „Lebensraumtypen – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze

6.3.2.1 Maßnahmen für Einzelflächen - LRT 6510

Maßnahmen zum Erhalt des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

P1A Extensive Grünlandnutzung in 6510-A-Wiesen gemäß Verordnung

<p>Maßnahmenbeschreibung</p>	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand A folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - Verzicht auf Düngung - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. - Wanderschäfferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> - Weideruhe vom 01.11.- 31.03. - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> - max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr - Verzicht auf Zufütterung 								
<p>Weitere Einschränkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Verzicht auf Anpflanzung von Obstbäumen - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus 								
<p>Ziel & Begründung</p>	<p>Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand A (LRT 6510-A) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>								
<p>Zuständigkeit</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="400 1523 544 1585"> <p>Umsetzung</p> </td> <td data-bbox="544 1523 1412 1585"> <p>Nutzer</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="400 1585 544 1648"> <p>Förderung</p> </td> <td data-bbox="544 1585 1412 1648"> <p>ELER-Zahlstelle im MUVKMAV</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="400 1648 544 1733"> <p>Vor-Ort-Kontrolle</p> </td> <td data-bbox="544 1648 1412 1733"> <p>Referat A/5 des MUKMAV</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="400 1733 544 1816"> <p>(Fachliche) Kontrolle</p> </td> <td data-bbox="544 1733 1412 1816"> <p>Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV</p> </td> </tr> </table>	<p>Umsetzung</p>	<p>Nutzer</p>	<p>Förderung</p>	<p>ELER-Zahlstelle im MUVKMAV</p>	<p>Vor-Ort-Kontrolle</p>	<p>Referat A/5 des MUKMAV</p>	<p>(Fachliche) Kontrolle</p>	<p>Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV</p>
<p>Umsetzung</p>	<p>Nutzer</p>								
<p>Förderung</p>	<p>ELER-Zahlstelle im MUVKMAV</p>								
<p>Vor-Ort-Kontrolle</p>	<p>Referat A/5 des MUKMAV</p>								
<p>(Fachliche) Kontrolle</p>	<p>Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV</p>								

Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichszahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

P1B Extensive Grünlandnutzung in 6510-B-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand B folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - am Entzug der Ernte bemessene Düngung unter Verzicht auf das Aufbringen organischen Flüssigdüngers - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. - Wanderschäferei (Hütehaltung): <ul style="list-style-type: none"> - Weideruhe vom 01.11.- 31.03. - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> - max. zwei Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GV/ha und Jahr - Verzicht auf Zufütterung - Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde
Weitere Einschränkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus

Ziel & Begründung		Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand B (LRT 6510-B) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Referat A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).

P1C Extensive Grünlandnutzung in 6510-C-Wiesen gemäß Verordnung

Maßnahmenbeschreibung	<p>Gemäß der Schutzgebiets-VO gilt bei LRT-Flächen mit 6510 im Erhaltungszustand C folgende Pflichtmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen einer der folgenden Arten im zugeordneten Mindestanteil: <ul style="list-style-type: none"> - Wiesenkerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>) zur Hälfte - Wiesen Salbei (<i>Salvia pratensis</i>) zur Hälfte - Futter-Esparsette (<i>Onobrychis vicifolia</i>) zur Hälfte - Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>) zur Hälfte - Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) zur Hälfte - Knaut-Gras (<i>Dactylis glomerata</i>) zu einem Drittel - Margerite (<i>Leucanthemum vulgare</i>) zu einem Drittel - Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>) zu einem Drittel - am Entzug der Ernte bemessene Düngung - Beweidung von Mähweiden: <ul style="list-style-type: none"> - max. 2 Weidegänge pro Jahr ab einer Vegetationshöhe von mind. 20 cm - 6-wöchige Ruhephasen zwischen den Weidegängen - max. Besatzstärke 0,6 GVE/ha und Jahr - 25 m Abstand der Zufütterungsstelle zu den nährstoffsensiblen LRTs (z.B. 6510-A und 6410) - Beweidung bestehender Dauerweiden, sofern der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt in Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde
-----------------------	---

		<p>Andere Formen der Beweidung sind auf LRT-Flächen mit 6510-C zulässig, sofern die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet werden. Folgende Vorgaben zur Beweidung werden im Rahmen des MaP konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbeweidung: <ul style="list-style-type: none"> - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis zum 31.10. <p>andere Formen der Beweidung sind mit der Obersten Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>
Weitere Einschränkungen		<ul style="list-style-type: none"> - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung - Neupflanzung von Obstbäumen unter Einhaltung von mindestens 15 x 15 m Pflanzabstand zulässig - Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden mit: <ul style="list-style-type: none"> - Glatthafer (Saatgut aus der Herkunftsregion 9) - Samen des aus dem gleichen FFH-Lebensraumtyp im Naturraum gewonnenen Heus
Ziel & Begründung		<p>Ziel ist die Erhaltung der artenreichen, extensiv bewirtschafteten, mageren Flachland-Mähwiese im Erhaltungszustand C (LRT 6510-C) durch die oben genannte Pflichtmaßnahme. Die Vorgaben sollen den Nutzern des Gebietes helfen den Rahmen der möglichen Tätigkeiten abzustecken, innerhalb deren es nicht zu Verschlechterungen kommen kann.</p>
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer
	Förderung	ELER-Zahlstelle im MUVKMAV
	Vor-Ort-Kontrolle	Referat A/5 des MUKMAV
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	Vorgaben gem. VO	<p>Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die genannten Maßnahmen gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne des §53 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes und kann entsprechend geahndet werden.</p> <p>Zusätzlich ist die Einhaltung der Verordnungsvorgaben auch Teil der sog. Konditionalität - hier der GAB-Regelungen - im Rahmen der Landwirtschaftsförderung. Die Einhaltung der GAB (Grundanforderungen an die Betriebsführung) ist Voraussetzung für den Bezug von landwirtschaftlichen Fördermitteln.</p> <p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, Anordnungen zu treffen um die Erhaltung oder Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p>
	Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - Natura 2000-Ausgleichzahlung auf Antrag des Flächennutzers - jährliche Förderung über Invekos-Antrag
Bemerkungen		<p>Die Maßnahme ist bereits durch die VO und Förderung in Umsetzung und bedarf daher keiner weiteren Konkretisierung (siehe auch Kap. 11).</p>

Maßnahmen zur Wiederherstellung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

PW1.1 Aushagerung eutrophierter 6510-Wiesen

Maßnahmenbeschreibung		Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - 2- bis 3-schürige Mahd zur Aushagerung brachliegender und wüchsiger Bestände mit Abräumen des Mahdguts - Mahd ab dem 01. Mai - nach 2-3 Jahren Übergang in P-Maßnahme - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
Ziel & Begründung		Die Maßnahme dient zum einen der Aushagerung eines nährstoffreichen oder grasdominierten Standorts durch frühe und bis zu 3-schürige Mahdschnitte. Gleichzeitig verringert ein früher Mahdschnitt das Aufkommen bzw. den Anteil grünlanduntypischer und -abbauender Pflanzenarten wie z. B. Ruderalarten oder Brache- bzw. Saumarten, die in Folge der Zerstörung der artenreichen Mähwiesen auf den Flächen vorkommen.
Dringlichkeit und Durchführungsintervall		hoch & 2-3 Jahre
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer, Ref. D/1 des MUKMAV
	Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.

PW1.2 Etablierung lebensraumtypischer Arten in bestehenden Grünlandbeständen

Maßnahmenbeschreibung	Pflichtwiederherstellungsmaßnahme: - Rückführung von Diasporen lebensraumtypischer und wertgebender Arten in floristisch verarmte Vegetationsbeständen - Übertragung von Arten bevorzugt nach der letzten Mahd in durch scharfes Striegeln oder Eggen geschaffene Offenbodenstellen mittels Heumulch/Mahdgut aus dem Gebiet von Flächen mit mindestens LRT 6510-B+ Status oder autochthonem Saatgut. - Pro Zielart sollten 20-50 Samen/m ² , bei feinem Saatgut mit geringer Keimfähigkeit (insb. Campanula) bis zu 150 Samen pro m ² ausgebracht werden. Als Richtwert für die Übersaat mittels einer artenreichen Saatgutmischung dient eine Saatkichte von 1-1,5 g/m ² . - Nach Einbringen von Saat- oder Mahdgut ist für das erste Jahr eine dreimalige Mahd durchzuführen (1. Schnitt Mitte bis Ende Mai, 2. Schnitt Mitte Juli, 3. Schnitt Anfang September), um den konkurrenzschwachen Keimlingen ausreichenden Lichtgenuss sicherzustellen. - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung
-----------------------	---

Ziel & Begründung	<p>Die Ausbreitungseffektivität der meisten Wiesenpflanzen ist sehr gering und beträgt nur wenige Meter. Selbst bei Vorkommen von Zielarten in der direkten Umgebung erfolgt eine Einwanderung in Bestände nur sehr zögerlich und kann lange Zeitspannen in Anspruch nehmen. Historisch wurden Diasporen zwischen Wiesenschlägen durch offenen Transport des Mahdguts verbreitet, das in modernen Zeiten durch Pressen von Heuballen weitgehend entfällt. Durch die Maßnahme soll die Diasporenlimitation von Zielarten überbrückt werden um die floristisch verarmten Flächen in überschaubaren Zeiträumen wiederherzustellen.</p> <p>Bei Einsatz von Arten in bestehende Grünlandbestände spielt für die erfolgreiche Etablierung der Zielarten insbesondere die Konkurrenz und Ausdunkelung durch die vorhandene Vegetation eine tragende Rolle. Diese wird durch regelmäßige Schnitte zugunsten der Einsaat verbessert.</p>	
Dringlichkeit und Durchführungsintervall	hoch & einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer und Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß Schutzgebietsverordnung hat das Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>	<p>§ 6 Abs. 3 der geltenden LUA die Befugnis, für naturschutzrechtliche Anordnungen</p> <p>Wiederherstellung des ausgewiesenen</p>

PW1.3 Rodung vorhandener Gehölze

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung und Entnahme der Stubben von aufkommenden Gehölzen incl. Wurzelstock zur Wiederherstellung der Mähbarkeit - Erhalt landschaftsprägender Einzelbäume - ggf. erforderliche weitergehende Maßnahmen oder Konkretisierung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Anordnung 	
Ziel & Begründung	<p>Die Maßnahme soll durch das Entfernen vorhandener Gehölze mit ihren Wurzelstöcken die Etablierung und Mahdnutzung zerstörter Grünlandvegetation ermöglichen. Nur wenn Gehölze und deren Wurzelstöcke entfernt sind, kann die vorhandene Fläche für eine Ansaat von artenreicher Grünlandvegetation bearbeitet werden. Auch ein Wiederaustrieb der Gehölze aus verbliebenen Wurzelstöcken wird somit vermieden. Unter den zu entfernenden Gehölzen ist auf einer Fläche auch die Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>), die darüber hinaus als invasiver Neophyt eine Gefährdung darstellt.</p>	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/1 des MUKMAV, ggf. Nutzer oder Eigentümer
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV

Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen naturschutzrechtliche Anordnungen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>
----------------------------	--

PW1.4 Ansaat mit Heumulch/ Mahdgut oder autochthonem Saatgut

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ansaat mit Heumulch/Mahdgut oder autochthonem Saatgut von Flächen aus dem Gebiet mit mindestens LRT 6510-B⁺ Status - zuvoriges Eggen der Fläche zur Verbesserung der F - Ansaatbedingungen rünlandpflege durch Schröpfungsschnitte - bei Bedarf nachfolgend initiale Ge Maßnahmen oder Konkretisierung - ggf. erforderliche weitergehen tlichen Anordnung
Ziel & Begründung	<p>Zielsetzung der Maßnahme ist die Wiederherstellung artenreicher Mähwiesen durch aus dem Gebiet gewonnenen Samenmaterial. Das Eggen der Fläche ist aufgrund der vorhandenen Dominanz von Weidelgras (<i>Lolium</i> sp.) nötig und bewirkt die Schaffung eines entwicklungsfähigen Zustands der Fläche.</p>
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	hoch & einmalig
Zuständigkeit	<p>Umsetzung Nutzer</p> <p>(Fachliche) Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV</p> <p>Kontrolle</p>
Mittel zur Ziel-Erreichung	<p>Auf der Grundlage / gemäß § 6 Abs. 3 der geltenden Schutzgebietsverordnung hat das LUA die Befugnis, für naturschutzrechtliche Anordnungen</p> <p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen auszusprechen um dadurch die Wiederherstellung des ausgewiesenen Erhaltungszustandes sicherzustellen.</p> <p>Nach erfolgter Wiederherstellung des Lebensraumtyps sind die jeweils zum Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen gemäß Verordnung auf den Flächen zu beachten.</p>

PW1.5 Extensive Grünlandbewirtschaftung mit früher erster Mahd

Maßnahmenbeschreibung	<p>Pflichtwiederherstellungsmaßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 2-schürige Mahd mit einer möglichst frühen ersten Mahd gemäß den phänologischen Vorgaben der VO, spätestens jedoch bis zum 30.06. mit vollständigem Abräumen des Mahdguts - Jedes dritte Jahr verzögerte Mahd gegen Ende Juni zur Sicherung der Reproduktion späfruchtender, nicht nachblühender Arten. - Verzicht auf Düngung
Ziel & Begründung	<p>Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung von Wiesen mit strukturellen Defiziten durch eine Gräserdominanz oder mit einer abnehmenden Anzahl weitergebender Arten.</p>

Dringlichkeit & Durchführungsintervall		hoch & jährlich	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer	
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV	
Mittel zur Ziel-Erreichung		Auf der Grundlage / gemäß Schutzgebietsverordnung hat die Pflichtwiederherstellungsmaßnahmen auszusprechen um dadurch die Wi Erhaltungszustandes sicherzustellen. Nach erfolgter Wiederherstellung des Erhalt geltenden Pflichtmaßnahmen zu beachten	§ 6 Abs. 3 der geltenden als LUA die Befugnis, für naturschutzrechtliche Anordnungen der Wiederherstellung des ausgewiesenen Lebensraumtyps sind die jeweils zum gemäß Verordnung auf den Flächen

Maßnahmen zur Verbesserung/Entwicklung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen

F2.121 Extensive Grünlandnutzung

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Zweischürige Mahd mit einem ersten Schnitt im Juni (zwischen dem 01.06. und 30.06) und mit vollständigem Abräumen des Mahdguts - Verzicht auf Düngung 	
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist eine angepasste Grünlandnutzung zur Entwicklung des LRT 6510.	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & jährlich	
Zuständigkeit	Umsetzung	Nutzer / Eigentümer	
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV	

MOK22.3 Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln

Maßnahmenbeschreibung		Freiwillige Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Informations- und Hinweistafeln 	
Ziel & Begründung		Zielsetzung der Maßnahme ist die Vermeidung der Eutrophierung entlang von Trampelpfaden und die Verbesserung beeinträchtigter LRT 6510-Flächen.	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall		mittel & einmalig	
Zuständigkeit	Umsetzung	Ref. D/3 des MUKMAV & LUA	
	(Fachliche) Kontrolle	Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV	

6.4 Beweidung im Gebiet

Beweidung kann ein geeignetes Mittel sowohl zur Bewirtschaftung von Flächen ohne LRT- oder Habitat-Status, aber auch zur (Neu)Entwicklung oder Wiederherstellung von LRT-Flächen oder Arthabitaten sein.

Die Art der Weideführung (Beweidungsintensität (Dauer und Besatzdichte)), Art der Weidetiere; Weidepflege usw.) ist dabei entscheidend für die Wirkung auf die beweideten Flächen und die Entwicklung des Bestandes.

Die Beweidung von Schutzgebietsflächen sollte den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung entsprechen. Die Managementplanung kann Abweichungen/Öffnungen vorsehen und so die Nutzung durch Beweidung in weiteren Bereichen ermöglichen.

Vor Aufnahme einer Beweidung abweichend von den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung ist ein Antrag auf Ausnahme bei der Obersten Naturschutzbehörde zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung wird dabei auch die FFH-Verträglichkeit mitbehandelt.

Im vorliegenden Natura 2000-Gebiet L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ ist Beweidung:

- in allen (Offenland-)Bereichen grundsätzlich zulässig

6.5 (Allgemein) Unzulässige Handlungen/Nutzungen (im Gesamtgebiet)

Neben den Lebensraum- bzw. artspezifischen Vorgaben, enthält die Verordnung in § 4 auch allgemein zu beachtende Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen im Gesamt-Gebiet.

Alle aktuell geltenden und im gesamten Schutzgebiet grundsätzlich zu beachtenden Vorgaben zu unzulässigen Handlungen und Nutzungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Unzulässige Handlungen und Nutzungen gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung sind im Natura 2000-Gebiet „Rodener Saarwiesen“:

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Landschaftsschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es unzulässig:

1. Flächen über die bestehende Art und den erforderlichen Umfang hinaus trocken zu legen, einschließlich dem Bau neuer Drainagen und Gräben,
2. Brach- und Dauergrünlandflächen umzubrechen,

3. auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten Lebensraumtypen Pestizide anzuwenden und Wanderschafherden zu pferchen,
 4. pyrotechnische Artikel oder künstlich gerichtete Lichtstrahlen (Laser) anzuwenden oder in das Schutzgebiet einwirken zu lassen,
 5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,
 6. Motorsport- und sonstige Festveranstaltungen durchzuführen,
 7. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise,
 8. wild wachsende Pflanzen zu entfernen oder auf andere Weise zu schädigen, nicht jagdbare wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist es unzulässig, auf Flächen mit Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiesen, Erhaltungszustand A zu düngen.

7. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

7.1 Darstellung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Gemäß Standarddatenbogen kommt im FFH-Gebiet 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ die folgende Art des Anhangs II der FFH-RL vor:

Tabelle 5: Übersicht über die im FFH-Gebiet 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Anhang	Priorität	Erhaltungszustand	Populationsgröße	Art-habitat gem. VO [ha]	(Pot.) Art-habitat [ha]	Beschreibung des potentiellen Arthabitats (ohne flächige Quantifizierung)
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II (FFH-RL), IV (FFH-RL)	mittel	C	0	0	26,2	Offene Grünlandlandschaft mit kleinräumigen Feuchtbiotopen und geringfügige Gehölzstrukturierung

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) ist in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die Arten dieser Anhänge gelten strenge Artenschutzbestimmungen und es müssen FFH-Gebiete ausgewiesen werden. Der Große Feuerfalter gehört zudem nach der Saarländischen Naturschutzstrategie (Modul Regionale Biodiversitätsstrategie) zu den Arten, für deren Erhalt die Region bzw. das Saarland im weltweiten Maßstab eine besondere Verantwortung besitzt. Die Art ist im aktuellen Standarddatenbogen auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2009 mit 5-15 Individuen aufgeführt (Erhaltungszustand B), bei der aktuellen Überarbeitung des Managementplans wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung sowie bei einer gezielten Nachsuche am 15.08.2023 keine Nachweise erbracht. Die festzulegenden Ziele und Maßnahmen müssen so ausgerichtet werden, dass der gute Erhaltungszustand erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird. Der Große Feuerfalter ist nach der Roten Liste der Tagsschmetterlinge des Saarlandes nicht gefährdet (CASPARI & ULRICH 2020).

Wie schon bei den Erfassungen des letzten Managementplans (Dr. Maas 2010) ist auch im Jahr 2023 festzustellen, dass aufgrund der vorhandenen Biotopstruktur und der Ansprüche der Art das Gebiet insgesamt nur einen Teillebensraum des Großen Feuerfalters darstellt. Deshalb sind keine Habitatflächen der Art in der Gebietsverordnung verankert. Der Große Feuerfalter wird auch als ein „Verschieden-Biotop-Bewohner“ beschrieben, der in

verschiedenen Lebensstadien differierende Habitatansprüche aufweist. Die im Gebiet reichlich vorhandenen, teils blütenreichen Wiesen und kleinräumig vorhandenen Vorkommen von Hochstauden feuchter Standorte dienen insbesondere den Imagos als Nahrungshabitat. Eiablagesubstrate in Form oxalatarmer Ampfer-Arten (insb. *Rumex obtusifolius* und *R. crispis*) finden sich wie bereits 2010 nur sehr vereinzelt im Gebiet. Durch die Aufgabe der Pferdebeweidung im Südosten und Überführung der Bewirtschaftung in eine Mahdnutzung ist aufgrund des geringeren Störungsregimes eine weitere Abnahme der Vorkommen von Ampferpflanzen zu beobachten. Als Teil des Lebensraumes sind deshalb insbesondere auch die westlich an das Gebiet angrenzenden Flächen mit ihren ruderalisierten Staudenfluren zu betrachten, die die im Schutzgebiet selbst fehlenden Ressourcen abdecken und der Art somit den kompletten Lebenszyklus in der Umgebung des Schutzgebietes ermöglichen.

Die Habitatqualität der Rodener Saarwiesen ist abschnittsweise noch als gut zu bewerten, im Gebiet herrscht überwiegend die Nutzungsform einer zweischürigen Mahd vor, entlang der Gräben finden sich jedoch kleinflächig Grünlandbrachen und teils werden die Wiesen nur einschürig oder mit differierenden Mahdzeitpunkten bewirtschaftet. Der überwiegende Teil der Grünlandflächen ist durch die weitgehend gleichzeitige Mahd jedoch sehr arm an Strukturen.

Gemäß den Untersuchungen von CASPARI (2006) kann im Saarland derzeit von einem offenen Metapopulationssystem ausgegangen werden, deren Teilsysteme nahezu landesweit wirksam miteinander vernetzt sind. Durch langjährige Studien in der Pfalz (LORITZ & SETTELE 2006) wurde nachgewiesen, dass auch gute Vorkommen nicht nur zwischen den Jahren sondern auch zwischen zwei Generationen eines Jahres völlig zusammenbrechen können, wobei die Ursachen im Wesentlichen auf den Witterungsverlauf, Gradationen von Parasitoiden und Bewirtschaftungseinflüsse zurückzuführen sind. Solche Bestandszusammenbrüche führen aber offensichtlich nicht zwangsläufig zu dauerhaften Populationseinbußen, da sich die Bestände unter günstigen Bedingungen ebenso schnell wieder erholen können. Nach LANGE (1999) neigt die Art zu großen Dispersionsflügen, es ist wahrscheinlich, dass die Rodener Saarwiesen nur ein Teilhabitat der Metapopulation darstellen, die bei ungünstigen Umweltbedingungen ausstirbt und in Gunstjahren von Kerngebieten wiederbesiedelt wird. Die nächstgelegenen weiteren Nachweise der Art befinden sich in wenigen Kilometern Entfernung im Breitborner Floß, in dem bei der Überarbeitung des Managementplans im Jahr 2023 jedoch ebenfalls keine Nachweise erbracht werden konnten und der Niedaue zwischen Hemmersdorf und Siersburg (Saar-Nied-Gau), die nach Ulrich (2001) eine der individuenreichen Hauptpopulationen des Feuerfalters im Saarland darstellen.

7.2 Beeinträchtigung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die weitgehend einheitlich gemähten Wiesenschläge wirken sich aufgrund struktureller Uniformität und Nahrungsmangel beeinträchtigend aus. Die vorhandene große, im Zentrum des Gebietes liegende Altgrasfläche ist wohl durch wiederholte späte Mahd sehr grasreich und stellt kaum Nahrungsressourcen für Falter dar. Weiterhin wurde durch sie der dort ehemals ausgebildete Lebensraumtyp bis zum Verlust degradiert. Zur Bereicherung der Struktur, sollten die Termine für die erste Mahd der Wiesen soweit möglich innerhalb des Juni, jedoch nicht darüber hinaus, gestreut werden. Bei jeder Mahd ist innerhalb eines Schlages ein Streifen von etwa einer Maschinenbreite (ca. 3-5 m) als lineares Strukturelement (Altgrasstreifen/Mahdrest) zu belassen. Dieser muss zwischen jeder Mahd wechseln, sollte also nicht über die gesamte Vegetationsperiode ungemäht verbleiben. Es ist darauf zu achten, die Altgrasstreifen nicht wiederholt auf dem gleichen Platz zu belassen. Zwischen der Nutzung eines gegebenen Areals als Altgrasstreifen sollten mindestens zwei Jahre mit regulärer Bewirtschaftung liegen. Über den Winter bestehende Altgrasstreifen sind dementsprechend erst aus dem zweiten Aufwuchs zu etablieren. Ampferpflanzen, die keinen Rückschnitt durch eine Mahd erfahren, sind zur Flugzeit der zweiten Generation oft bereits oberirdisch abgestorben und stellen keine geeigneten Nahrungspflanzen mehr für die Etablierung der überwinternden Generation dar.

Die Anlage von Altgrasstreifen oder Mahdresten kann die Beeinträchtigung des Gebietes durch die uniforme Grünlandnutzung abschwächen. Indes wurden kaum Raupen-Futterpflanzen gefunden, weshalb dem Gebiet insbesondere als Nahrungshabitat für die adulten Falter eine Bedeutung zukommt.

7.3 Ziele und Maßnahmen zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden, wertgebenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gilt dieselbe Vorgehensweise zur Ableitung von Zielen und Maßnahmen wie sie in Kapitel 6.3.1. für die FFH-Lebensraumtypen beschrieben ist.

7.3.1 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Folgende Erhaltungsziele sind im Erhaltungszielebogen des FFH-Gebiets für den Großen Feuerfalter formuliert:

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters:

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil

- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Der bestehende Zustand der Art wird laut Standarddatenbogen (Stand 2014) als gut (B) eingestuft (Tabelle 6). Durch den fehlenden Nachweis der Art durch die aktuelle Maßnahmenplanung und die strukturellen Beeinträchtigungen des Gebietes wird der Zustand der Art derzeit mit C bewertet.

Tabelle 6: Einzelbetrachtung des Großen Feuerfalters im FFH-Gebiet L6606-304 "Rodener Saarwiesen"

Art-Code	Art	Priorität	Gesamt-EHZ	Habitatfläche, -anteil gem. VO [ha], [%]	Habitatfläche, -anteil aktuell [ha], [%]	Wiederherstellungsbedarf ^{f*}	Entwicklungspotential [*]
1060	Großer Feuerfalter	Mittel	C	0 ha 0 %	0 ha 0 %	0 ha 0 %	26,2 ha 94,9 %

*der Wiederherstellungsbedarf und das Entwicklungspotential berechnet sich aus der Summe der dargestellten Flächen der Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“ innerhalb der Gebietsgrenze

Für den Erhalt der Art sind Defizite ersichtlich, die insbesondere die Strukturarmut der Landschaft mit einem geringen Anteil an Brache- bzw. Saumbereichen betrifft. Damit einhergehen die sehr geringen Vorkommen an Futterpflanzen. Zur Verbesserung ist in strukturarmen Bereichen das Bereitstellen alternierender Altgrasstreifen als Teil des Nutzungsregimes der Grünlandbewirtschaftung zu verwirklichen. Insgesamt ist die Erhöhung des Strukturreichtums in uniformen Bereichen anzustreben. Der Zustand des Lebensraums und der Population der Art hat sich im Vergleich zur letzten Kartierung im Jahr 2009 bzw. zur Ausweisung des Gebiets vom EHG (B) auf (C) verschlechtert. Dies ist insbesondere durch die fehlenden Nachweise der Art bedingt. Die Habitatbedingungen innerhalb des Gebietes sind weitgehend unverändert, die Aufgabe der Beweidung zugunsten einer einmaligen Mahd beeinflusst das Vorkommen der störungsabhängigen Raupennahrungspflanzen jedoch negativ. Durch die Anlage/ Durchführung von Altgrasstreifen gemäß der Maßnahme nach VO können vorhandene Beeinträchtigungen abgemildert werden.

Eine geringe Populationsdichte der Art ist nicht untypisch und eine Wiederbesiedelung des Schutzgebietes ist durch das Ausbreitungsvermögen möglich.

7.3.1.1 Maßnahmen für Habitatflächen – Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Maßnahmen zum Erhalt des Großen Feuerfalters:

F20disp Verbesserung von Habitaten des Großen Feuerfalters

<p>Maßnahmenbeschreibung</p>	<p>Aufgrund der fehlenden Abgrenzung eines Habitats gemäß VO wird zur Unterstützung der Metapopulation des Großen Feuerfalters folgende freiwillige Maßnahme vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mahd, mit Erhalt von wechselnden 5 % des Schlages als Mahdrest <ul style="list-style-type: none"> - Bei jeder Mahd ist innerhalb eines Schlages (ausgenommen LRT 6510 mit EHG A) ein Streifen von etwa einer Maschinenbreite (ca. 3 bis max. 5 m) als lineares Strukturelement zu belassen - Wechsel des Mahdrestes zwischen jeder Mahd - Über den Winter bestehende Altgrasstreifen sind aus dem zweiten Aufwuchs zu etablieren - Zwischen der Nutzung eines gegebenen Areals als Altgrasstreifen sollten mindestens zwei Jahre mit regulärer Bewirtschaftung liegen - Walzen und Eggen bis zum 01.03. bzw. bis 01.04. bei 50 %iger Flächenbehandlung; die Flächenbeschränkung gilt nicht für Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschäden 	<p>ein</p>
<p>Ziel & Begründung</p>	<p>Ziel ist die Verbesserung der Habitatbedingungen des Großen Feuerfalters durch eine Erhöhung der Strukturvielfalt in dem weitgehend uniform als zweischüriges Grünland bewirtschafteten Gebiet.</p>	
<p>Dringlichkeit & Durchführungsintervall</p>	<p>mittel & jährlich</p>	
<p>Zuständigkeit</p>	<p>Umsetzung (Fachliche) Kontrolle</p>	<p>Nutzer / Eigentümer Hauptamtliche Naturwacht / Ref. D/2 des MUKMAV</p>

8. Sonstige Arten / Flächen des Natura2000-Gebietes

8.1 Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG

Für Flächen mit geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG wie Nasswiesen, Hochstaudenfluren und Schilfbeständen, deren Erhalt eine angepasste Pflege bedarf, werden nachfolgend Pflegemaßnahmen formuliert.

Maßnahmen zur Pflege von gesetzlich geschützten Biotopen

F19.12 Pflegemahd von Feuchtbiotopen

Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - 1-2 schürige Mahd	ab 01. Juli ohne Düngung
Ziel & Begründung	Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Nasswiesen, Mädesüßfluren oder Nassbrachen.	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	mittel & jährlich	
Zuständigkeit	Umsetzung (Fachliche) Kontrolle	Nutzer Hauptamtliche Naturwach ^t / Ref. D/2 des MUKMAV

F21.81 Erhalt von bestehenden flächigen/linearen Röhrichtbeständen

Maßnahmenbeschreibung	Freiwillige Maßnahme: - Pflege (Mahd) und bei Bedarf Gehölzentnahme	
Ziel & Begründung	Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt von Röhrichtbeständen	
Dringlichkeit & Durchführungsintervall	mittel & alle 3 Jahre	
Zuständigkeit	Umsetzung (Fachliche) Kontrolle	Nutzer Hauptamtliche Naturwach ^t / Ref. D/2 des MUKMAV

8.2 Sonstige Arten

Außer den bereits behandelten Arten der Schutzgebietsverordnung und der Erhaltungsziele sind im Standarddatenbogen die Vogelarten Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) als im Gebiet vorkommende Brutvögel (Status: n) des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie genannt. Die Daten stammen aus dem Jahr 1991, die Größe der Population wurde ausschließlich als Vorhanden (Größe: p) bewertet. Als Datenqualität wird jedoch angegeben, dass keine konkreten Daten vorliegen, bzw. die Angaben nicht verifiziert und nicht belastbar sind. Es kann keine Aussage getroffen werden, ob für die Arten tatsächlich Nachweise vorliegen oder ob die Arten aufgrund einer Potentialabschätzung des Lebensraums im Gebiet in den Standarddatenbogen aufgenommen wurden. Aktuell ist festzustellen, dass Wiesenpieper und Braunkehlchen im Gebiet schon lange nicht mehr als Brutvogel nachgewiesen wurden, während ein Vorkommen von Schwarzkehlchen noch anzunehmen ist (ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR E.V., schriftl. 11.2023). Der Wiesenpieper ist ein Vogel offener Lebensräume, der ausgedehnte, niederwüchsige Gras- und Zwergstrauchlandschaften als Lebensraum bevorzugt, während Schwarz- und Braunkehlchen insbesondere leicht strukturierte, halboffene Lebensräume mit kleineren Gehölzgruppen und Säumen besiedeln.

Allen der genannten Arten ist gemein, dass die als Bodenbrüter durch intensive Grünlandnutzung gefährdet werden, ebenso wirken sich Störungen insbesondere durch freilaufende Hunde negativ auf die Brut aus. Die Umsetzung der Maßnahme F20disp führt durch die Anlage von Altgrasstreifen durch eine höhere Habitatheterogenität zu einer Verbesserung des Lebensraumes der Arten, ebenso kann die Maßnahme MOK22.3 bei Sensibilisierung der Spaziergänger und insbesondere der Hundehalter zu einer geringeren Störungsintensität des Gebietes beitragen. Ein den Brutbedingungen der Vogelarten angepasstes Mahdregime mit einem jährlich erfolgenden dem Ersten Schnitt ab Ende Juni nach der ersten Brut sollte auf den als LRT 6510-erfassten Flächen vermieden werden, da dies auf Dauer zu einer Degradation des Lebensraumtyps führen würde. Eine kleinparzellierte Bewirtschaftung des Gebietes mit jährlich wechselnden Bewirtschaftungszeiträumen würde die Lebensraumbedingungen für bodenbrütende Arten jedoch verbessern ohne den Erhaltungszustand der Grünlandlebensräume zu gefährden. Wichtig ist es weiterhin die flächige Wiesenpflege beispielsweise durch Walzen bis Anfang März abzuschließen, um den in diesem Zeitraum beginnenden Nestbau nicht zu gefährden. Die durch die ehemalige Beweidung im Gebiet stellenweise noch vorhandenen Zaunpfähle sollten ebenfalls nicht entfernt werden, da sie als Sitzwarten das strukturarme Gebiet bereichern.

9. Aktuelles Gebietsmanagement

Zum aktuellen Zeitpunkt bestehen im Gebiet „Rodener Saarwiesen“ keine (Landes-)Bewirtschaftungsverträge, ebenso wurden bisher keine durch das Land beauftragten Pflegemaßnahmen durchgeführt.

In Zusammenhang mit dem Projekt „Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen im Saarhafen Saarlouis-Dillingen“ wurden innerhalb der Schutzgebietsgrenzen jedoch verschiedene Ersatz- bzw. Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen festgelegt (siehe Abbildung 3). Diese Maßnahmen beinhalten eine extensive Wiesenpflege (E5) mit ein- oder zweimaliger Nutzung mit einer einschürigen Mahd ab 8. Juli (hellgelb) oder einer zweischürigen Mahd mit erstem Schnitt ab dem 15. Juni und zweiter Mahd im August-Oktober (gelb). Weiterhin wurde eine Maßnahme zur Anlage von Altgrasstreifen und Hochstaudenfluren formuliert (E6). Hierzu sollen einzelne Areale im Bereich intensiv genutzer, orts- oder wegnaher Wiesenflächen extensiviert werden um als Habitatfläche zur Verfügung zu stehen. Diese sollen im Folgenden jeweils zur Hälfte in zweijährigem Turnus im September gemäht, und das anfallende Mahdgut abtransportiert werden. Kleinflächig wurden Bereiche vollständig aus der Nutzung genommen, um eine freie Sukzession zu ermöglichen (E7)

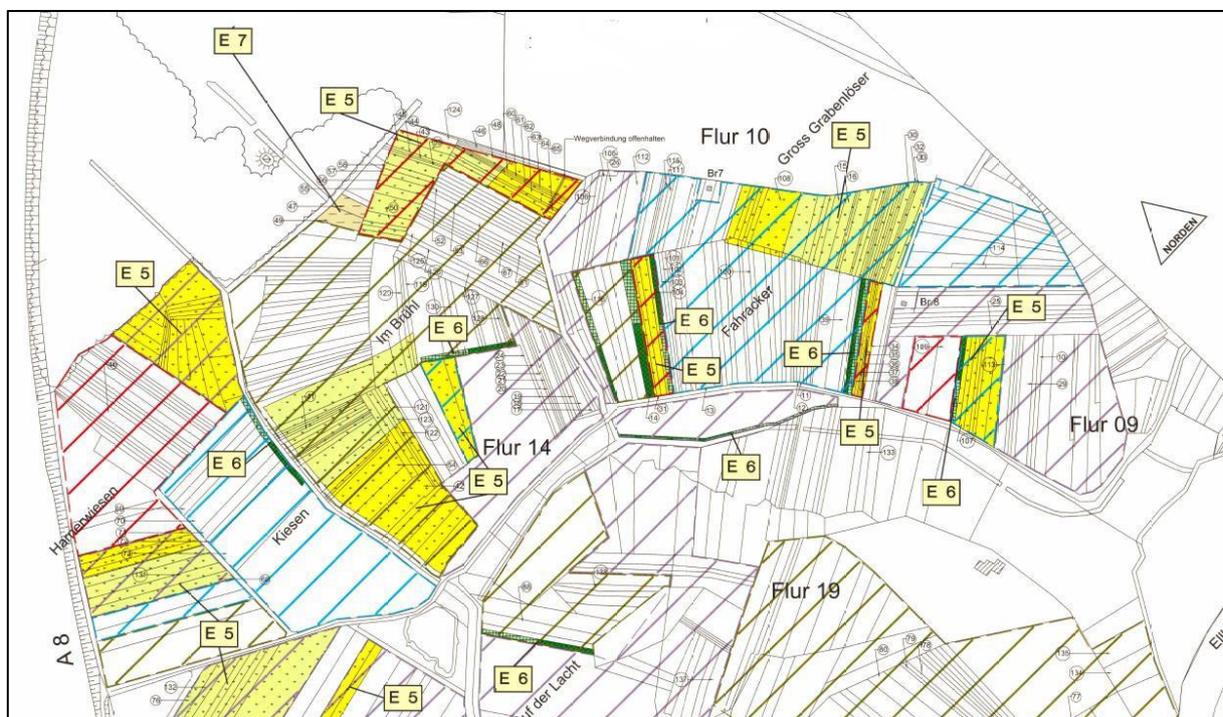


Abbildung 3: Auszug aus dem Ausführungsplan zur Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen im Saarhafen Saarlouis/Dillingen (Ingenieurbüro W.Keller GmbH, Juli 2008, verändert) mit Darstellung und Verortung der Ersatzmaßnahmen.

10. Nutzergespräch

Im Zuge der Bearbeitung der vorliegenden Managementplanung wurde noch kein Nutzergespräch durchgeführt – dies wird voraussichtlich im Juli 2024 nachgeholt. Ergebnisse und eine Zusammenfassung werden in diesem Kapitel nachgetragen.

10.1 Bestehende Konflikte

Konflikte der Erhaltungsziele des Schutzgebietes „Rodener Saarwiesen“ ergeben sich zum Teil durch die Maßnahmenplanung zur Erweiterung der Industrie- und Gewerbeflächen im Saarhafen Saarlouis/Dillingen. Die feste Verortung von Altgrasstreifen ist für den Erhalt des LRT 6510 als problematisch einzustufen, da sie ebenso wie eine dauerhafte einschürige Bewirtschaftung ab dem 08.07 zu einer Degradation der artenreichen mesophilen Glatthaferwiesen führt. Die entsprechenden Prozesse wurden bereits unter den Beeinträchtigungen des LRT 6510 (Kapitel 5.3) erläutert. Die Ziele der Maßnahmen werden weitgehend durch die Freiwillige Maßnahme zur Verbesserung der Habitate des Großen Feuerfalters „F20disp“ (Kapitel 7.3.1.1) aufgegriffen, die ebenfalls zu einer Bereicherung der faunistisch bedeutsamen Struktur führen, jedoch gleichzeitig den Erhalt des LRT 6510 sicherstellen. Größere Brachflächen oder spät gemähte Grünlandflächen für weitere Artengruppen sind bei Bedarf insbesondere im nördlichen Bereich des Gebietes zu verorten, in denen sich aktuell und gemäß der Ordnungsdaten keine dem Lebensraumtyp 6510 entsprechenden Wiesen befinden.

11. Fördermöglichkeiten, Umsetzung der Maßnahmen und Kontrollen

11.1 Fördermöglichkeiten

Die in NATURA2000-Gebieten anfallenden Kosten für die Maßnahmenumsetzung können in Teilen durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln gedeckt werden.

Grundsätzlich gibt es in Natura 2000-Gebieten Fördermöglichkeiten verschiedener Art. Diese sind auch abhängig von europäischen und bundesdeutschen Regelungen und Rechtsgrundlagen und ändern sich regelmäßig mit Beginn neuer Förderperioden. Daher wird im vorliegenden Kapitel nur das Grundgerüst der derzeitigen Fördermöglichkeiten skizziert. Es wird Bezug auf den Förderzeitraum ab 2023 genommen, wobei die Mittel nicht abschließend in aller Detailschärfe erläutert werden können. Künftige Änderungen bezüglich der Fördermodalitäten sind hier daher explizit ausgenommen.

a) Ökoregelung 7:

Auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura2000-Gebieten ist ab 2023 eine Förderung im Rahmen der Ökoregelung 7 vorgesehen.

b) Natura2000-Ausgleichszahlung:

Zum Ausgleich von Ertragsminderungen auf Grünland durch die verpflichtenden Auflagen der Schutzgebietsverordnung im Natura2000-Gebiet können Bewirtschafter die Natura 2000-Ausgleichszahlung im Rahmen der ELER-Förderung der Europäischen Union beantragen (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums).

c) Öko-Wald

Im Wald kann derzeit auf Antrag eine Förderung gem. Förderrichtlinie Öko-Wald vom 01.04.2018 erfolgen. Förderfähig sind hierbei u.a. Lichtwaldstrukturen, Biotopbäume, Maßnahmen zur Verbesserung von Waldlebensräumen auf Sonderstandorten, sowie die Anlage von Biotopen.

d) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (AUKM)

Auf Grünland ohne verpflichtende Auflagen aus der Schutzgebietsverordnung des Natura2000-Gebietes kann die fünfjährige Einhaltung der im Rahmen der EBDG vorgesehenen Maßnahmen freiwillig vertraglich vereinbart und über Mittel der Agrar-Förderung gezahlt werden. Weitere Informationen sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/landwirtschaft/informationen/agrarumwelt-klimamassnahmen/extensivebewirtschaftung/extensivebewirtschaftung_node.html

e) Nicht-produktiver investiver Naturschutz

Hier wird die Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft gefördert. Konkrete Projekte und Vorhaben sind vorab mit dem MUKMAV abzustimmen.

Für genaue Informationen zu Fördermitteln, wird auf die konkretisierenden Angaben in den jeweiligen Richtlinien verwiesen

[<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/naturschutz/informationen/naturschutzfoerderung/naturschutzfoerderung.html>]. An geeigneten Stellen verweist der Managementplan bei Maßnahmen in den „Hinweisen zur Durchführung/Umsetzung“ explizit auf Fördermöglichkeiten. Konkrete Kostangaben können im Rahmen der Erarbeitung der Managementplanung regelmäßig nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand ermittelt werden. Zudem können die Werte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen oder fachlicher Vorgaben und Zielstellungen innerhalb kurzer Zeit überholt sein. Auf eine ausführliche Kostenermittlung und -aufstellung von Maßnahmen wird daher hier verzichtet.

11.2 Umsetzung der Maßnahmen

Alle Pflichtmaßnahmen auf bewirtschafteten Flächen werden methodisch bedingt (=direkte Ableitung der verpflichtenden Maßnahmen aus der Schutzgebietsverordnung) mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam und sind damit aktuell bereits in der Umsetzung/realisiert. Die Nutzung einer Fläche hängt dabei neben den persönlichen Gegebenheiten des Landnutzers von dessen Einschätzung des Aufwandes sowie der Betriebswirtschaftlichkeit bei Berücksichtigung von Nutzungseinschränkungen durch Auflagen ab.

Da keine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, werden Pflichtmaßnahmen auf nicht bewirtschafteten Flächen im Rahmen des landesweiten Pflegekonzepts umgesetzt.

Freiwillige Maßnahmen unterstützen die Vorgaben gemäß Verordnung, sind jedoch von der freiwilligen Umsetzung der Nutzer abhängig.

Bezüglich der zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen wird auf den Punkt „Dringlichkeit & Durchführungsintervall“ der Maßnahmenbausteine verwiesen. Aus den dort enthaltenen Hinweisen ergibt sich ein Bild zur zeitlichen Umsetzung von Maßnahmen.

11.3 Kontrollen

Rückschlüsse über den Erfolg des Gebietsmanagements und durchgeführter Maßnahmen können vorwiegend durch die Auswertung der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung im Saarland gezogen werden. Dabei ist im Saarland die landesweite Biotopkartierung auf einen 12-jährigen Aktualisierungsturnus hin angelegt. Im Grünland liegen somit bis maximal

zwölf Jahre alte flächenscharfe Informationen zu Erhaltungsgrad und Beeinträchtigungen von LRT-Flächen und geschützten Biotopen vor. Dieser Turnus ist angemessen und geeignet, um Rückschlüsse über die Wirkung der Bewirtschaftung auf den Zustand der Schutzgüter abzuleiten.

Ergänzend können die Monitoring-Ergebnisse verschiedener Untersuchungsreihen für Kontrollen herangezogen werden.

Durch ihre Präsenz vor Ort und die Meldung ihrer Beobachtungen innerhalb der Schutzgebiete unterstützt die Naturwacht des Saarlandes die Maßnahmen-Kontrollen.

Eine dauerhafte oder regelmäßige vollständige Wirkungskontrolle aller Maßnahmen in den Gebieten ist nicht vorgesehen oder zukünftig geplant.

12. Zusammenfassung

Der vorliegende FFH-Managementplan für das MaP L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“ beschreibt die im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Populationen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie notwendige Ziele und Maßnahmen für deren Sicherung.

Dabei zeichnet sich das FFH-Gebiet als ein über extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland charakterisiertes Offenlandgebiet aus. Prioritäres Schutzgut ist der Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen für den das Gebiet eine hohe Bedeutung für die Kohärenz im Netz Natura 2000 besitzt. Darüber hinaus stellt das gesamte FFH-Gebiet einen Teillebensraum des Großen Feuerfalters dar, der als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie in die Erhaltungsziele des Gebietes aufgenommen wurde.

Ziele und Schwerpunkte der Maßnahmenplanung sind die Sicherung und ggf. die (Wieder)Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands des vorhandenen artenreichen Grünlands mit Lebensraumtyp 6510 sowie der Lebensstätte des Großen Feuerfalters. Für die Verlustflächen ehemaliger Flächen des Lebensraumtyps ist der Wiederherstellungsauftrag maßgeblich und ebenfalls zentraler Bestandteil der Maßnahmenplanung. Gleiches gilt für die ehemals gut ausgeprägten Lebensraumtypflächen (EHG A und B) die sich in ihrer Ausdehnung auf etwa die Hälfte reduziert haben und nun oft einen ungünstigen Erhaltungszustand (EHG C) aufweisen. Die formulierten Maßnahmen verfolgen im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Erhalt der artenreichen Mähwiesen durch extensive Mahdnutzung
- Aufwertung artenreicher Mähwiesen mit verschlechtertem Erhaltungsgrad ebenfalls durch angepasste extensive Mahdnutzung sowie Diasporeneintrag von kennzeichnenden und wertgebenden Arten.
- Wiederherstellung von Verlustflächen artenreicher Mähwiesen durch Wiederaufnahme einer angepassten extensiven Mahdnutzung mit vorheriger zeitlich begrenzter Aushagerung; Diasporeneintrag von kennzeichnenden und wertgebenden Arten auf floristisch verarmten Flächen und bei Bedarf Rodungen von Gehölzen mit Ansaat artenreicher Grünlandvegetation als Erstmaßnahmen
- Verbesserung des Lebensraums des Großen Feuerfalters durch Erhöhung der Struktur- und Nutzungsvielfalt mittels Altgrasstreifen und Staffelung der Mahdtermine.

Ebenfalls wird ein Augenmerk auf die Pflege und den Erhalt der im Gebiet vorkommenden geschützten Biotoptypen gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG gelegt, die die Strukturvielfalt des Gebiets bereichern und insbesondere für die Lebensstätte des

Feuerfalters eine Bedeutung haben. Die bestehenden Konflikte zwischen dem Erhalt Magerer Flachland-Mähwiesen und der Verbesserung der faunistischen Habitatbedingungen wurden erörtert und eine dem LRT 6510 angepasste Maßnahme vorgeschlagen.

13. Literaturverzeichnis

- CASPARI & ULRICH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperiiidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“.
- CASPARI, S. (2006): Untersuchung zum Vorkommen des großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) im FFH-Gebiet 6709-302, "Bliesaue zwischen Blieskastel und Bliesdalheim"; im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) – Zentrum für Biodokumentation (ZfB), Landsweiler-Reden.
- DR. MAAS – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND PLANUNG (2010): FFH-Managementplanung 2009, FFH-Gebiet 6606-304 „Rodener Saarwiesen“. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV).
- INGENIEURBÜRO W.KELLER GMBH (2008): Ausführungsplanung zur Erweiterung der Industrie und Gewerbeflächen im Saarhafen Saarlouis/Dillingen, Landschaftspfölgischer Ausführungsplan Ersatzmaßnahmen Rodener Wiesen – Umverteilung in bewirtschaftbare Einheiten - . Freigegeben am 20.03.2009
- LANGE, A. C. (1999): Hessische Schmetterlinge der FFH-RL, zit. in DREWS, M. (2003): *Lycaena dispar* (HAWORTH, 1803). In: PETERSON, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, U., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose (= Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1). Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg
- LORITZ, H. (2007): Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*. – In: SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & RENNWALD, E. (Hrsg.): Die Tagfalter der Pfalz, Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37: 198-206.
- MINISTER FÜR UMWELT UND DELATTINIA [Hrsg.] (2020): Rote Liste und Gesamtliste der Pflanzengesellschaften des Saarlandes 3. Fassung, Autoren: Andreas Bettinger, Steffen Caspari, Claudia Schneider, Thomas Schneider und Franz-Josef Weicherding; Saarbrücken und Landsweiler-Reden 2020
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUV) (2017): Saarländische Biodiversitätsstrategie, Broschüre
- SCHNEIDER, T. (2015): Tag der Artenvielfalt 2015 (Saarlouis): Ergebnisse der Inventarisierung der Farn- und Blütenpflanzen sowie der Moose. Abh. DELATTINIA 41: 243 - 265 — Saarbrücken 2015 ISSN 0948-6526
- SCHNEIDER, T., CASPARI, S., SCHNEIDER, C. & WEICHERDINNG, F.-J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes.“

UMWELTBUNDESAMT (2023): Hintergrundbelastungsdaten Stickstoff, Bezugszeitraum: Dreijahresmittelwert der Jahre 2013-2015. Aufgerufen unter: <https://gis.uba.de/website/depo1/de/index.html> im September 2023.

Gesetze und Verordnungen

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR UND HEIMAT IM SAARLAND - SAARLÄNDISCHES NATURSCHUTZGESETZ - (SNG) - Vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

VERORDNUNG ÜBER DAS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „RODENER SAARWIESEN“ (L 6606-304). VOM 4. DEZEMBER 2014, Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 15. Januar 2015: 60-65.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 290 DER VERORDNUNG VOM 19. JUNI 2020 (BGBl. I S. 1328) GEÄNDERT WORDEN IST.

FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LE-BENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN. AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE, 35(L206): 7–50, LUXEMBURG, 22. JULI 1992. (IN DEUTSCHLAND SEIT 6. JUNI 1994 IN KRAFT).

VS-RICHTLINIE (VOGELSCHUTZRICHTLINIE): RICHTLINIE DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG) IN DER FASSUNG 97/49/EG VOM 13. 8. 1997.

Anhang

Erhaltungsziele

Standarddatenbogen

Karte 1a „Biotoptypen“

Karte 1b „Lebensraumtypen - Bestand“

Karte 2a „Lebensraumtypen - Ziele“

Karte 2b „Arten – Bestand und Ziele“

Karte 3a „Pflichtmaßnahmen LRT“

Karte 3b „Freiwillige Maßnahmen LRT“

Karte 3c „Maßnahmen Arten“

Erhaltungsziele und Standarddatenbogen:

**FFH-Gebiet 6606-304
„Rodener Saarwiesen“**

- Erhaltungsziele - (Stand: 04.10.2019)



Allgemeines Erhaltungsziel:

Erhaltung und Gewährleistung der Nicht-Verschlechterung des aktuellen Zustandes der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH-RL); Wiederherstellung und/oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet seit dem Meldezeitpunkt nachgewiesenen FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (einschließlich der lebensraumtypischen Arten) sowie der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Art. 2 u. 3 der FFH- RL).

Schutzgebietsverordnung und Karten:

<https://www.saarland.de/72732.htm>

Erhaltungsziele und weitere Unterlagen zum Gebiet:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/gebietsspezifische%20Daten/6606-304_Rodener%20Saarwiesen/Struktur.html

Lebensraumtypen des Anhangs I (lt. StDB):

LRT-Code	LRT-Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung – Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung – Qualität
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Hoch	X	+	+

Arten des Anhangs II der FFH-RL (lt. StDB):

Co de-Nr.	Wissensch aftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/Entwicklung – Fläche	Wiederherstellung/Entwicklung – Qualität
1060	Lycaena dispar	Große r Feuerf alter	Mittel	X		

Nicht in der Schutzgebietsverordnung genannte Schutzgüter:

(Basierend auf einem neueren Kenntnisstand)

Code-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Dt. Name	Priorität	Erhaltung	Wiederherstellung/ Entwicklung - Fläche	Wiederherstellung/ Entwicklung - Qualität
A257	Anthus pratensis	Wiesenpieper		X		
A275	Saxicola rubetra	Braunkehlchen		X		

Erhaltungsziele:

Erhaltung der extensiv genutzten artenreichen mageren Flachlandmähwiesen (Glatthaferwiesen) - 6510:

- Erhalt der bestandserhaltenden und biotopprägenden extensiven Bewirtschaftung (auf Lebensraumtyp abgestimmtes Mahd-Regime).
- Erhalt der gehölzfreien bzw. weitgehend gehölzfreien Bestände
- Erhalt der spezifischen Habitatelemente für charakteristische Tier- und Pflanzenarten

Verbesserung, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Funktionen

Erhaltung bestehender Lebensräume von Populationen des Großen Feuerfalters

- Erhalt einer strukturreichen Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Frisch- und Feuchtgrünland sowie ihrer Säume und Brachen und einem hohen Grenzlinienanteil
- Erhalt durch ein auf die Art abgestimmtes Nutzungsregime mit Verbleib von saisonalen Altgrasstreifen

Förderung bzw. Verbesserung und ggf. Wiederherstellung geeigneter Habitate

Standarddatenbogen - Stand Mai 2015 (Aktualisierung)**Gebiet**

Gebietsnummer:	6606-304	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	54	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Rodener Saarwiesen		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,7383	geographische Breite (Dezimalgrad):	49,3358
Fläche:	27,65 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Januar 2015	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Rodener Saarwiesen' (L 6606-304) vom 4. Dezember 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 15. Januar 2015.		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Büro Dr. Maas, Saarlouis, Caspari		
Erfassungsdatum:	Juli 2000	Aktualisierung:	Mai 2015
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6606	Saarlouis
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DECO	Saarland
------	----------

Naturräume:

190	Prims-Blies-Hügelland
naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	größte noch unüberbaut gebliebene Wiesenfläche des saarländischen Teils der Saaraue mit extensiver Grünlandnutzung und typischer Artenausstattung (Arrhenatheretum peucedanetosum)
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	letzte, größere Talwiese der Saar mit repräsentativen Wiesengesellschaften
Kulturhistorische	

Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	100 %
---	--------------------------------------	-------

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6606-304	6606-310		EGV	b	/	Rastgebiete im mittleren Saartal	131,00	0
6606-304	6606-309		FFH		/	Altarme der Saar	25,00	0
6606-304	6606-307		FFH		/	Sonnenkuppe	0,00	0
6606-304	6606-308		FFH		/	Blauwald	0,00	0
6606-304			LSG	b	=	'Rodener Saarwiesen' (L 6606-304)	27,65	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

durch Saarkanalisierung wurden die hydrologischen Funktionen der Talaue entscheidend verändert (Grundwasserstand etc.)

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
J02.05	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	hoch (starker Einfluß)		ausserhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

Saarland: Ministerium
Ref. D/6 Zentrum für Biodokumentation (ZfB)

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Dr. Maas - Büro für Ökologie und Planung (2010): FFH-managementplanung 2009 - FFH-Gebiet 6606-304 'Rodener Saarwiesen'	

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	15,3800			G	B	1	1	1	B	A	B	B	2006

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	<i>Anthus pratensis</i> [Wiesenpieper]			n	kD	p									VR-Zug	1991
AVE	<i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen]			n	kD	p									VR-Zug	1991
AVE	<i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>) [Schwarzkehlchen]			n	kD	p									VR-Zug	1991
LEP	<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]			j	G	5 - 15	1	1	1	d	B	B	B	C	II	2009

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	PERDPERD	<i>Perdix perdix</i> [Rebhuhn]					n	p	g	1991
LEP	COLIHYAL	<i>Colias hyale</i> [Weißklee-Gelbling]					-		t	2003
LEP	LEPTSINA	<i>Leptidea sinapis</i> [Leguminosen-Weißling]					-		t	2003
LEP	PYROTITH	<i>Pyronia tithonus</i> [Rotbraunes Ochsenauge]					-		t	2003
PFLA	HORDSECA	<i>Hordeum secalinum</i> [Roggen-Gerste]					-	p	t	1988
PFLA	PEUCCARV	<i>Peucedanum carvifolia</i> [Kümmelblättriger Haarstrang]					r	10.001	t	1988

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

Biotop: 6606/46

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

Standarddatenbogen - Stand Februar 2024 (Aktualisierung)**Gebiet**

Gebietsnummer:	6606-304	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	54	Biogeographische Region:	K
Bundesland:	Saarland		
Name:	Rodener Saarwiesen		
geographische Länge (Dezimalgrad):	6,7383	geographische Breite (Dezimalgrad):	49,3358
Fläche:	27,65 ha		
Vorgeschlagen als GGB:	Oktober 2000	Als GGB bestätigt:	Dezember 2004
Ausweisung als BEG:	Januar 2015	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Rodener Saarwiesen' (L 6606-304) vom 4. Dezember 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 15. Januar 2015.		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Büro Dr. Maas, Saarlouis, Caspari		
Erfassungsdatum:	Juli 2000	Aktualisierung:	Februar 2024
meldende Institution:	Saarland: Ministerium (Landsweiler-Reden)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	6606	Saarlouis
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DECO	Saarland
------	----------

Naturräume:

190	Prims-Blies-Hügelland
naturräumliche Haupteinheit:	
D52	Saar-Nahe-Bergland

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	größte noch unüberbaut gebliebene Wiesenfläche des saarländischen Teils der Saaraue mit extensiver Grünlandnutzung und typischer Artenausstattung (Arrhenatheretum peucedanetosum)
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	letzte, größere Talwiese der Saar mit repräsentativen Wiesengesellschaften
Kulturhistorische	

Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	100 %
---	--------------------------------------	-------

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
6606-304	6606-310		EGV	b	/	Rastgebiete im mittleren Saartal	131,00	0
6606-304	6606-309		FFH		/	Altarme der Saar	25,00	0
6606-304	6606-307		FFH		/	Sonnenkuppe	0,00	0
6606-304	6606-308		FFH		/	Blauwald	0,00	0
6606-304			LSG	b	=	'Rodener Saarwiesen' (L 6606-304)	27,65	100

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:**Gefährdung (nicht für SDB relevant):**

durch Saarkanalisierung wurden die hydrologischen Funktionen der Talaue entscheidend verändert (Grundwasserstand etc.)

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
J02.05	Änderung des hydrologischen Regimes und Funktionen	hoch (starker Einfluß)		ausserhalb

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

Saarland: Ministerium
Ref. D/6 Zentrum für Biodokumentation (ZfB)

Status: J: Bewirtschaftungsplan liegt vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link
Dr. Maas - Büro für Ökologie und Planung (2010): FFH-managementplanung 2009 - FFH-Gebiet 6606-304 'Rodener Saarwiesen'	
naturplan (2023): NATURA2000-Managementplan für das Gebiet L 6606-304 „Rodener Saarwiesen“; Unveröffentlichtes Planwerk im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV). 56 S.; 7 Karten + Anlagen	

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	15,3800			G	B	1	1	1	B	A	B	B	2006
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	13,3400			G	B	1	1	1	B	A	B	B	2023

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel-Grö. N	rel-Grö. L	rel-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	<i>Anthus pratensis</i> [Wiesenpieper]			n	kD	p									VR-Zug	1991
AVE	<i>Saxicola rubetra</i> [Braunkehlchen]			n	kD	p									VR-Zug	1991
AVE	<i>Saxicola torquata</i> (= <i>Saxicola rubicola</i>) [Schwarzkehlchen]			n	kD	p									VR-Zug	1991
LEP	<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]			j	G	5 - 15	1	1	1	d	B	B	B	C	II	2009
LEP	<i>Lycaena dispar</i> [Großer Feuerfalter]		x	-	G	0	1	1	1	d	C	B	B	C	II	2023

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr
AVE	PERDPERD	<i>Perdix perdix</i> [Rebhuhn]					n	p	g	1991

LEP	COLIHYAL	Colias hyale [Weißklee-Gelbling]					-		t	2003
LEP	LEPTSINA	Leptidea sinapis [Leguminosen-Weißling]					-		t	2003
LEP	PYROTITH	Pyronia tithonus [Rotbraunes Ochsenauge]					-		t	2003
PFLA	HORDSECA	Hordeum secalinum [Roggen-Gerste]					-	p	t	1988
PFLA	PEUCCARV	Peucedanum carvifolia [Kümmelblättriger Haarstrang]					r	10.001	t	1988

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

Biotop: 6606/46

Dokumentationslink:

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %

Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %